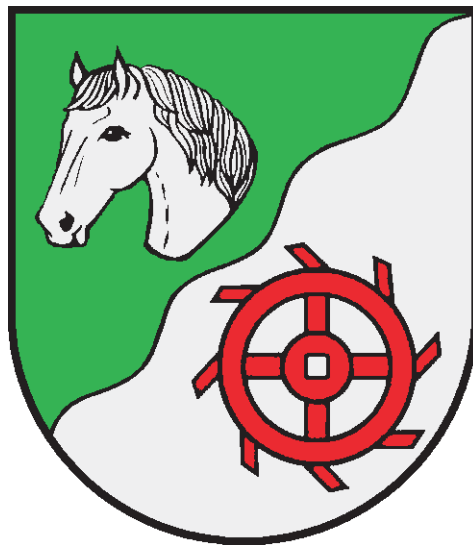


Gemeinde Bendorf

Amt Mittelholstein

Flächennutzungsplan

Begründung



Gemeinde Bendorf im Amt Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Begründung zum Flächennutzungsplan

Stand: November 2022

Auftraggeber

Gemeinde Bendorf
über Amt Mittelholstein
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

Bearbeitung des B-Plans:

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Niederlassungen:

Klaus-Groth-Weg 28	Gutenbergstraße 63
25767 Albersdorf	14467 Potsdam
Tel.: 04835/9706-0	Tel.: 0331/7409142

Bearbeitung durch:

Dipl.-Ing. Bärbel Bornholdt, Stadt- u. Regionalplanung
Dipl.-Ing. Jan Bornholdt, Landschaftsplanung
Dipl.-Geogr. Susanne Siebert – Stadt- und Regionalplanung

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS..... 6

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN 7

1.1	Rechtsgrundlagen	7
1.2	Anlass und Ziel	8
1.3	Verfahren.....	8
1.4	Übergeordnete Planungen	9
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021).....	9
1.4.2	Regionalplanung	10
1.4.3	Landschaftsrahmenplan Planungsraum II (Neuaufstellung 2020)	12

2 ÖRTLICHE GRUNDLAGEN 14

2.1	Lage und Geschichte	14
2.1.1	Räumliche Lage / Nachbargemeinden.....	14
2.1.2	Historische Entwicklung der Gemeinde	15
2.2	Bevölkerungsentwicklung	15
2.2.1	Demografische Entwicklung im Kreis Rendsburg-Eckernförde	15
2.2.2	Einwohnerzahlen in Bendorf	16
2.2.3	Wohnbevölkerung nach Alter.....	16
2.2.4	Wohngebäude / Wohneinheiten	16

3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG..... 17

3.1	Ziele der Planung	17
3.2	Siedlungsflächen.....	18
3.2.1	Gemischte Bauflächen Bestand.....	18
3.2.2	Gemischte Bauflächen Planung.....	18
3.2.3	Wohnbauflächen Bestand.....	18
3.2.4	Wohnbaupotenziale.....	19
3.2.5	Wohnbauflächen Planung.....	20
3.2.6	Abweichungen vom Landschaftsplan	20
3.3	Gewerbliche Bauflächen	21
3.3.1	Landwirtschaftliche Betriebe.....	21
3.3.2	Gewerbe.....	21
3.3.3	Industrie	23
3.3.4	Abweichungen zum Landschaftsplan	23
3.4	Sonderbauflächen (-gebiete)	23
3.5	Windenergie	23

3.5.1	Darstellung im FNP	24
3.6	Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf.....	25
3.6.1	Behörden / Öffentliche Dienste	25
3.6.2	Schulen	25
3.6.3	Medizinische Versorgung	25
3.7	Technische Infrastruktur	25
3.7.1	Wasserversorgung	25
3.7.2	Abwasserentsorgung	26
3.7.3	Abfallentsorgung	26
3.7.4	Altlasten	26
3.7.5	Energieversorgung	27
3.7.6	Telekommunikation.....	27
3.8	Verkehr	28
3.8.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV)	28
3.8.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	28
3.8.3	Radwege	28
3.9	Denkmalschutz	29
3.9.1	Archäologische Denkmale	29
3.9.2	Sonstige Kulturdenkmale	30
3.10	Grünflächen und Freiraum	32
3.10.1	Parkanlagen und sonstige Grünflächen	32
3.10.2	Spiel- und Bolzplätze.....	32
3.11	Flächen für die Landwirtschaft	32
3.12	Waldflächen	32
3.13	Wasserflächen und Verbandsgewässer	33
3.14	Flächen für Abgrabungen	34
3.15	Naherholung.....	34
3.16	Integration des Landschaftsplanes	34
3.17	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	36
3.17.1	Ausgleichsflächen – Grundlagen und Bedarfsermittlung	36
3.17.2	Ausgleichsflächen – Vorschläge für die verbindliche Bauleitplanung.....	36
3.17.3	Flächen für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)	36
3.18	Natur- und Landschaftsschutz.....	38
4	UMWELTBERICHT	40
4.1	Einleitung.....	40
4.1.1	Kurzdarstellung der Bauleitplanung.....	40
4.1.2	Ziele des Umweltschutzes	41
4.2	Bestand und Bewertung	44

4.2.1	Bestandsaufnahme	44
4.2.2	Prognose des Umweltzustands.....	45
4.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	48
4.2.4	Alternativen / Planungsmöglichkeiten	48
4.2.5	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	49
4.3	Zusätzliche Angaben	49
4.3.1	Verfahren der Umweltprüfung / Kenntnisstand	49
4.3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	50
4.3.3	Zusammenfassung.....	50
ANHANG.....		53
Anhang 1: Immissionsschutz-Stellungnahme – Ergebnisplan.....		53

ANLAGE

Anlage 1: Standortalternativenprüfung für Gewerbeflächen in der Gemeinde Bendorf (Oktober 2022)

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Abbildung 1: Auszug Fortschreibung LEP SH, 2021.	9
Abbildung 2: Ausschnitte Teilfortschreibung Regionalplan II.....	12
Abbildung 3: Ausschnitte Landschaftsrahmenplan S-H, 2020.	13
Abbildung 4: Ausschnitt Topographische Karte	14
Abbildung 5: Gebäude mit Wohnraum nach Baujahr in der Gemeinde Bendorf	16
Abbildung 6: Radverkehrskonzept Kreis Rendsburg-Eckernförde 2010.....	29
Abbildung 7: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	31
Abbildung 8: Biotopverbundsystem.....	37

Tabellen

Tabelle 1: Wohnbevölkerung nach Alter in der Gemeinde Bendorf 2008 und 2020	16
Tabelle 2: Nachverdichtungspotentiale und Erweiterungsflächen.....	20
Tabelle 3: Landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Bendorf 1991, 1999, 2003 und 2010	21

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Flächennutzungsplan liegen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landes-Naturschutzgesetz – LNatSchG Schleswig-Holstein) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 302, 486) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30).
- Regionalplan für den Planungsraum III, Technologie-Region K.E.R.N. (Fortschreibung 2000), v. 20.12.2000 (Amtsbl. Schl.-H. 2001, S.49),
- Regionalplan für den Planungsraum II - Teilaufstellung - Sachthema Windenergie an Land, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 03-2020; in Kraft seit 31.12.2020.
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021), Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 16), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-5, S. 1409, am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten.
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land), Innenministerium – Landesplanungsbehörde, in Kraft seit 30.10.2020.
- Runderlass des Innenministeriums - Landesplanungsbehörde, vom 27. November 2018 - IV 60 - 502.01; geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 07.02.19 (Amtsbl. Schl.-H. 2019 Nr. 9, S. 298).
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Neuaufstellung 2020.
- Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung, ÖkokontoVO vom 28.03.2017, letzte berücksichtigte Änderung: § 12 und Anlage 1 Anhang 1 geändert, Anlage 1 Anhang 3 aufgehoben (LVO v. 24.11.2021, GVOBl. S. 1408)
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gl.Nr. 2130.98 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1.2 Anlass und Ziel

Die Gemeinde Bendorf hat am 24. November 2014 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Anlass / Planungserfordernis

Die Gemeinde Bendorf benötigt für ihre weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung eine planerische Grundlage.

Neben der Windenergie spielt die behutsame Weiterentwicklung als Wohnstandort, unter Wahrung der bisherigen charakteristischen Mischung dorftypischer Nutzungen, eine wichtige Rolle bei der Planung. Entsprechend sollen ebenfalls ausreichend Flächen zur Sicherung und Erweiterung ortsansässiger Landwirtschafts-, Handwerks- und Gewerbebetriebe ausgewiesen werden.

Nach dem Bebauungsplan Nr. 1 für ein kleines Wohngebiet an der Gartenstraße (Satzungsbeschluss Oktober 1998, 1. Änderung im Jahr 2002) ging im Jahr 2014 ein zweiter Bebauungsplan ins Verfahren, der den im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiet bereits errichteten Windpark über die BImSchG-Genehmigungen hinaus planungsrechtlich absichern soll. Der B-Plan wurde bisher nicht genehmigt.

Die Landesplanungsbehörde der Staatskanzlei hatte im Rahmen dieses B-Planverfahrens die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) gefordert, der die weiteren gemeindlichen Entwicklungsziele in den Grundzügen darstellt, bevor weitere städtebauliche Planungen ins Verfahren gehen.

Nach der Beteiligung zum Vorentwurf hat die Gemeinde das Verfahren zur Aufstellung des FNP seit Juli 2016 ruhen lassen, um die Teilfortschreibung des Regionalplans Planungsraum II (ehemals III) zum Thema Windenergienutzung sowie die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP 2010) zum Thema Wind abzuwarten.

Der Umfang der Vorranggebiete hat sich im Laufe des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans Planungsraum II schrittweise verringert, von etwa 300 ha auf 225 ha. Der FNP hätte in seiner Darstellung immer wieder angepasst werden müssen. Nachdem die Teilfortschreibung des Regionalplans Ende 2020 abgeschlossen wurde, führt die Gemeinde das Verfahren zur Aufstellung des FNP nun fort. Da sich nach der Auslegung des Planentwurfs im Oktober 2021 eine Änderung in der Darstellung der Flächen für die Windenergie ergeben hatte, wurde der Entwurf im Februar 2022 erneut verkürzt und beschränkt ausgelegt.

1.3 Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des FNPs wird im ordentlichen Verfahren für Bauleitpläne gem. den §§ 3 u. 4 BauGB durchgeführt.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Gemäß des LEP 2021 (vgl. Abbildung 1) liegt die Gemeinde Bendorf im ländlichen Raum und nimmt keine zentralörtliche Funktion wahr.

Die ländlichen Räume sollen „als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilträumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.“ (Ziff. 2.3, 2 G)

Dieser Grundsatz wurde wortgleich aus dem LEP 2010 übernommen.

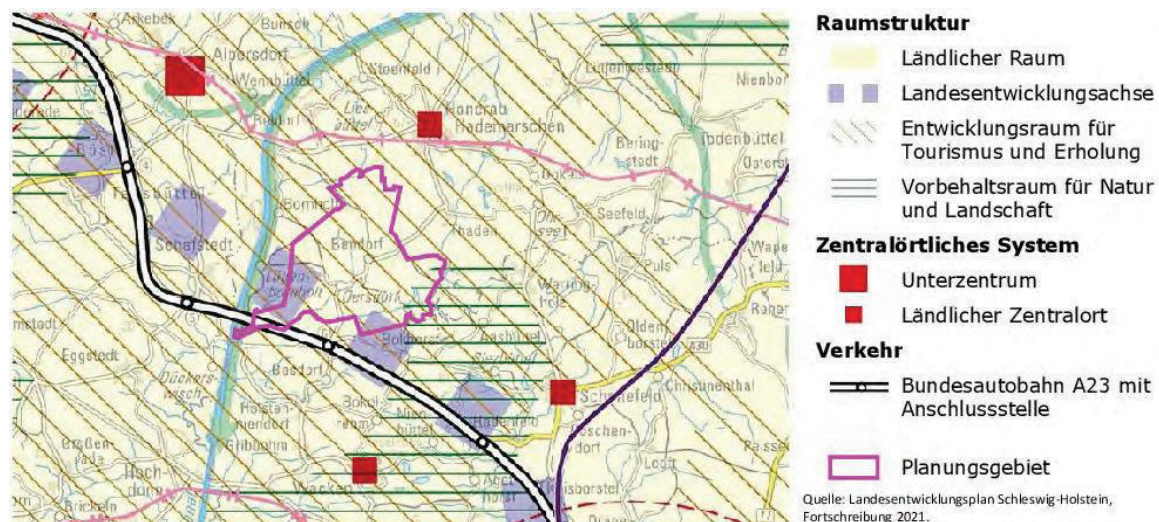


Abbildung 1: Auszug Fortschreibung LEP SH, 2021.

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen als ländlicher Zentralort mit Bahnanschluss liegt ca. 6 km entfernt, das Unterzentrum Albersdorf befindet sich in ca. 16 km Entfernung.

Das Gemeindegebiet liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Wohnungsbau

Grundsätzlich können in allen Gemeinden entsprechend des Bedarfs und der örtlichen Voraussetzungen (z. B. Lage, Infrastrukturausstattung) neue Wohnungen gebaut werden. Dabei ist das landesplanerische Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu beachten.

Ziffer 3.9 (Z 4): Die Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Der LEP 2021 gibt bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne den Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung vor. Hinsichtlich des Umfangs der Wohnungsbauentwicklung werden folgende Vorgaben formuliert:

Ziffer 3.6.1 (Z 3): Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036

bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10% in den ländlichen Gebieten gebaut werden.

Der Wohnungsbestand in Bendorf betrug Ende 2017 213 Wohneinheiten (WE), das entspricht laut LEP 2010 einem Entwicklungsrahmen von max. 21 neuen WE. Seit 2017 sind 2 neue WE dazu gekommen, der vorzeitig genehmigte B-Plan Nr. 3 „Ole Dörpstraat“ ermöglicht 9 weitere Wohneinheiten, so dass bis zum Jahr 2036 noch **max. 10 neue WE** geschaffen werden könnten.

Gewerbe

„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“ (Ziff. 3.7, 1 G)

Im Sinne von Nachhaltigkeit soll bei der gewerblichen Entwicklung auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme neuer Flächen (zum Beispiel durch die Verwertung von Flächen, die bereits in der Nutzung sind oder waren) geachtet werden. Außerdem ist auf niedrige Infrastrukturfolgekosten zu achten.

Energieversorgung/Windenergie

Die Teilfortschreibung des LEP 2010 zum Thema Windenergie ist am 30.10.2020 in Kraft getreten.

Im gesamträumlichen Plankonzept der Teilfortschreibung des LEP 2010, Kapitel 3.5.2, heißt es:

„..... die Landesregierung hat deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen. Die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB wird durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.“

Fremdenverkehr

Bendorf liegt in einem der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur besonders für Tourismus und Erholung eignen.

1.4.2 Regionalplanung

Regionalplan Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Der Planungshorizont des Regionalplans ist auf das Jahr 2015 ausgerichtet. Da das Jahr 2015 bereits überschritten ist, sind die Angaben nur bedingt als Grundlage für zukünftige Planungen heranzuziehen.

Die Gemeinde Bendorf wird im Regionalplan III (Fortschreibung 2000) dem strukturschwachen ländlichen Raum zugeordnet. *„Aufgrund unzureichender Entwicklungsimpulse von außen sollen hier die Bemühungen um eine nachhaltige Regionalentwicklung und die Nutzung endogener Entwicklungspotenziale verstärkt werden.“ (Ziffer 4.4.)*

Im Südwesten der Gemeinde ist nördlich und südlich der Straße Hohenhörn ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Nutzungen oder Nutzungsänderungen, die die Rohstoffgewinnung stark beeinträchtigen oder verhindern könnten, sind zu vermeiden (Ziffer 5.5. (2)).

Die Gemeinde gehört als Bestandteil der Heide-Itzehoer-Geest zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. *„In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Tourismus- und Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.“* (Ziffer 5.6 (1))

Kleinere Bereiche der Gemeinde südlich von Oersdorf und um die Lindhorster Teiche (beide heute Bestandteile des FFH-Gebietes) zählen zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Nähere Aussagen dazu trifft der Landschaftsrahmenplan.

Das nächstgelegene Unterzentrum ist für Bendorf die Gemeinde Albersdorf (Dithmarschen) im Planungsraum IV. Die Gemeinde Bendorf gehört zum Nahbereich des ländlichen Zentralorts Hanerau-Hademarschen.

Den Rahmen für die Wohnraumentwicklung gibt der LEP (s. o.) bis zur Neuaufstellung der Regionalpläne vor.

Im ländlichen Zentralort Hanerau-Hademarschen und im landwirtschaftlich geprägten Nahbereich, zu dem Bendorf gehört, sollen Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur im Fokus liegen. Die relative Nähe zum Anschluss an die Bundesautobahn 23 soll zur verstärkten Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben z. B. durch interkommunale Zusammenarbeit genutzt werden. (Ziffer 6.5.4)

Grundsätzlich können alle Gemeinden eine Flächenvorsorge insbesondere zur Sicherung von ortsansässigen Betrieben treffen, um Abwanderungen und damit den Verlust von wohnortnahen Arbeitsplätzen zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die sich mit ihren baulichen Ansprüchen in die gewachsene Siedlungsstruktur einfügen, soll grundsätzlich möglich sein. (Ziffer 6.4)

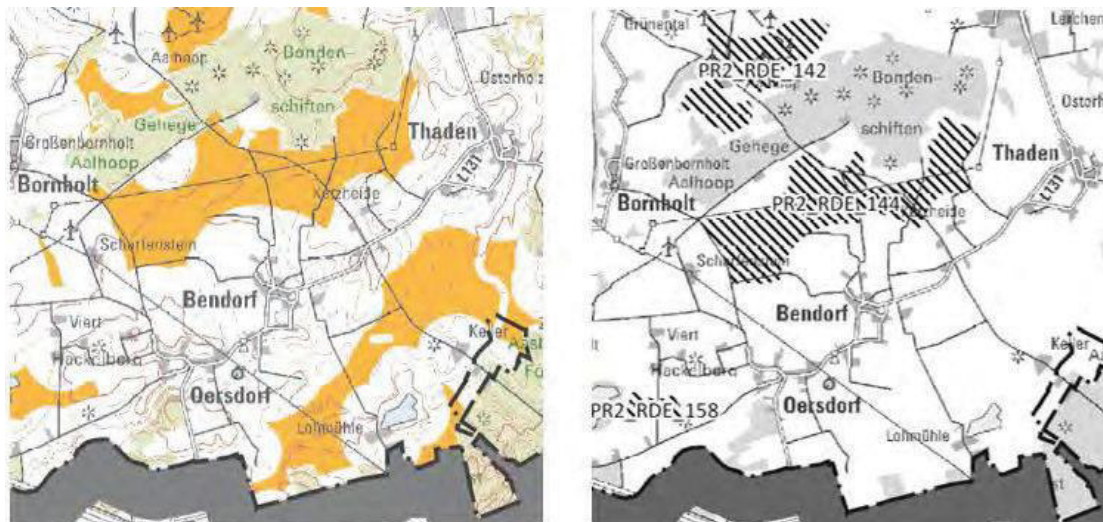
Die Neuaufstellung der Regionalpläne ist nicht vor 2022-24 zu erwarten. Die Anzahl der Regionalpläne wird verringert, der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird dann zukünftig zum neuen Planungsraum II gehören.

Regionalplan für den Planungsraum II - Teilfortschreibung Windenergie

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist seit 31.12.2020 in Kraft.

Es werden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen (Vorranggebiete Windenergie). D. h., dass sich innerhalb der Flächen aus raumordnerischer Sicht die Windkraft durchsetzen muss und außerhalb der Gebiete Windkraft nicht zulässig sein wird. Im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne hatten die Gemeinden Gelegenheit zur Stellung- und Einflussnahme. Da die Gebiete aber in den Regionalplänen abschließend festgelegt sind, können die Gemeinden nur noch kleinräumig steuernd (FNP/Bebauungsplan) eingreifen.

Der Umfang der Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Bendorf hat sich im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II - Teilfortschreibung Windenergieschrittweise verringert. Beliefen sich die Abwägungs- bzw. Potenzialflächen im Gemeindegebiet (Vorentwurf, Stand Mai 2016) noch auf gut 300 ha, beläuft sich der Umfang der Vorrangflächen der jetzt rechtskräftigen Teilfortschreibung auf 225 ha (Flächen PR2_RDE_144 und PR2_RDE_158 teilw.).



Vorentwurf 2016 mit Abwägungsbereich (links) und Vorranggebiete final 2020 (rechts)

Abbildung 2: Ausschnitte Teilfortschreibung Regionalplan II

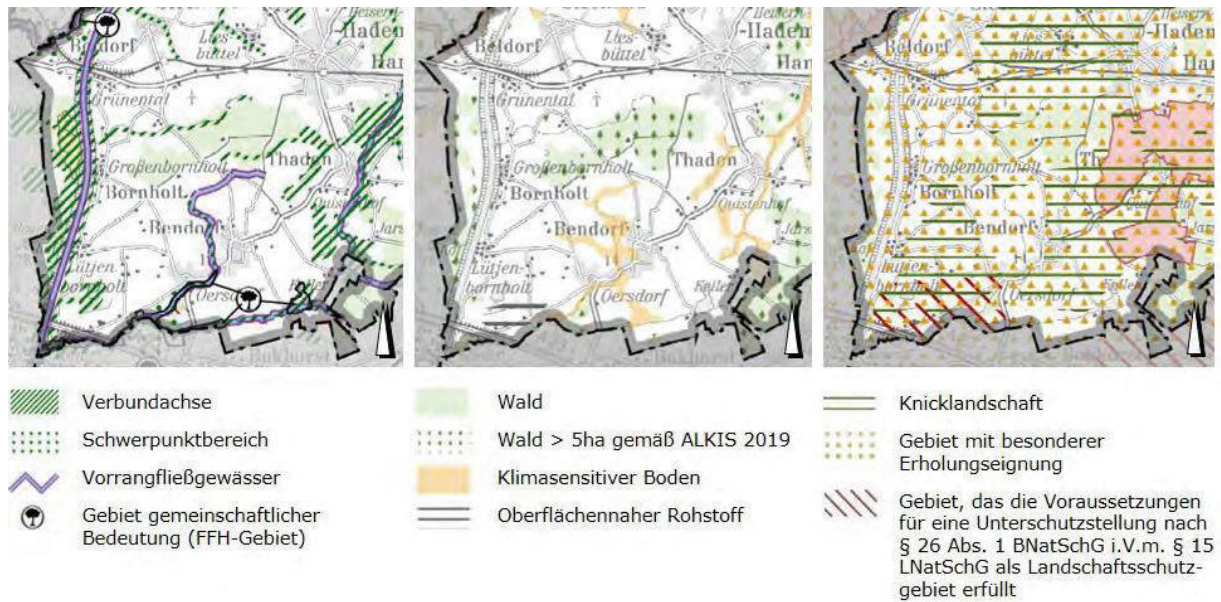
In der Fläche *PR2_RDE_144* enthalten ist der bestehende Windpark (B-Plan Nr. 2) mit einer Fläche von etwa 100 ha. Die Fläche *PR2_RDE_158* liegt jeweils etwa zur Hälfte in den Gemeinden Bendorf und Bornholt (vgl. Abbildung 2).

Die abschließende Darstellung der Vorrangflächen Windenergie im FNP ist gemäß § 1 (4) BauGB an die Vorgaben/Ziele der Landesplanung anzupassen, da der FNP ansonsten nicht genehmigungsfähig ist.

1.4.3 Landschaftsrahmenplan Planungsraum II (Neuaufstellung 2020)

Der Landschaftsrahmenplan trifft parallel zum Regionalplan Aussagen zu Natur und Landschaft im Planungsgebiet der Kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II werden im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Bendorf folgende Aussagen getroffen (vgl. Abbildung 3):

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, am südwestlichen Gemeinderand,
- Knicklandschaft,
- Waldbereich über 5 ha und sonstige Waldflächen,
- klimasensitiver Boden,
- im südwestlichen Bereich zwischen BAB23 und Oersdorf oberflächennahe Rohstoffe (Sande und Kiese).



Quelle: Landschaftsrahmenplan S-H für den Planungsraum II, Hauptkarten 1, 2 und 3 (von l. nach r.), 2020.

Abbildung 3: Ausschnitte Landschaftsrahmenplan S-H, 2020.

Weiter zeigen die Kartenausschnitte Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG). Im Plangebiet sind dies:

- FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich“ (Code-Nr.: DE-1922-391),
- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems (Verbundachse entlang des Bendorfer Bachs und der Iselbek; Schwerpunkt am südlichen Rand von Oersdorf) und
- Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie (Bendorfer Bach, Mühlenbach und Iselbek).

Detailliertere Aussagen zu Natur und Landschaft im Planungsgebiet trifft der Landschaftsplan, auf den in Kapitel 3.16 näher eingegangen wird.

2 ÖRTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Lage und Geschichte

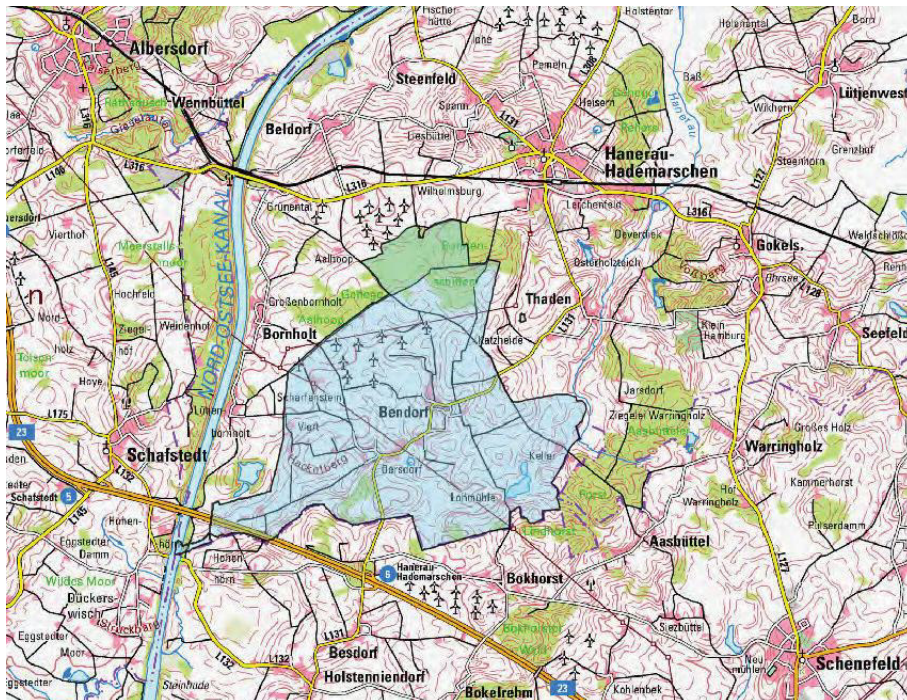
2.1.1 Räumliche Lage / Nachbargemeinden

Die Gemeinde Bendorf mit den Ortsteilen Bendorf und Oersdorf sowie den Ausbauten Keller, Lohmühle, Hohenhörn, Oersdorfer Vierth, Scharfenstein und Bendorfer Feld umfasst eine Fläche von ca. 2.000 ha und liegt im äußersten Südwesten des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Sie gehört zum Amt Mittelholstein, dessen Amtsverwaltung sich in Hohenwestedt befindet, ca. 28 km von Bendorf entfernt.

Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Gemeinden Hanerau-Hademarschen und Beldorf, im Osten an die Gemeinde Thaden, im Süden an die Gemeinde Bokhorst und im Westen an die Gemeinde Bornholt, die am Nord-Ostsee-Kanal liegt. Des Weiteren grenzen die Gemeinden Steinfeld, Besdorf und Holstenniendorf (Kreis Steinburg) sowie die Gemeinde Schafstedt (Kreis Dithmarschen) an die Gemeinde Bendorf.

Die Stadt Itzehoe ist als nächstgelegenes Mittelzentrum ca. 23 km und die Kreisstadt Rendsburg ca. 43 km entfernt. Der nächstgelegene ländliche Zentralort ist Hanerau-Hademarschen im Norden mit einer Entfernung von ca. 6 km und das nächstgelegene Unterzentrum ist Albersdorf (Dithmarschen) im Nordwesten mit einer Entfernung von ca. 16 km.

Die Bundesautobahn A23 verläuft teilweise durch das Gemeindegebiet. Sie ist die wichtigste Verbindung zwischen Hamburg und der Nordseeküste und wird v. a im Sommer entsprechend stark frequentiert. Die Landesstraße L 131, die die Gemeinde durchquert dient als Zubringer zur Autobahn (Anschluss Hanerau-Hademarschen).



Quelle: Digitaler Atlas Nord

Abbildung 4: Ausschnitt Topographische Karte

2.1.2 Historische Entwicklung der Gemeinde

Aufgrund der zahlreichen vorgeschichtlichen Funde, werden Bendorf und Oersdorf zu den ältesten Dörfern des Amtsbereiches gezählt. Beide Ortsteile sind ursprünglich als typische Wededörfer angelegt.

Die ältesten Spuren menschlicher Besiedlung im Plangebiet sind jedoch die Hügelgräber aus der Megalithkultur (ca. 2500 v. Chr.), die heute weitgehend eingeebnet sind und damit nicht mehr erkennbar.

Die im Zuge der Völkerwanderung eingewanderten Sachsen begannen ab dem 6./7. Jahrhundert n. Chr. mit der Besiedlung und Kultivierung der ursprünglichen Landschaft im Bereich des heutigen Gemeindegebietes. Allerdings blieben Heide und Moor lange Zeit – bis ins 18. Jahrhundert – die prägenden landschaftlichen Elemente. Acker- und Grünlandflächen erreichten in dieser Zeit lediglich 16% des Gemeindegebietes.

Erst die Holländer, die sich im 19. Jahrhundert in der Region ansiedelten, machten mit Grabensystemen die feuchten Böden urbar, so dass zum Ende des 19. Jahrhunderts bereits ein Drittel der Gemeindefläche als Acker genutzt wurde. Die dörflichen Siedlungsbereiche von Bendorf und Oersdorf hatten sich zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zum 18. Jahrhundert mehr als verdoppelt und umfassten ca. 36 ha.

Im Gegensatz dazu hat sich der Siedlungsbereich bis heute nicht mehr wesentlich erweitert (ca. 46 ha).¹ Die beiden Ortsteile sind baulich fast zusammen gewachsen.

Von der Siedlung Keller bis zum Bendorfer Feld verläuft der sogenannte Ochsenweg, der bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts eine zentrale Verkehrsader in Schleswig-Holstein war. Seine Ursprünge reichen wahrscheinlich bis in die Bronzezeit zurück. Der Ochsenweg oder Keller Landweg war die zentrale Verbindung zwischen Dänemark und Norddeutschland und diente hauptsächlich als Treibweg für Vieh, war aber später auch eine wichtige Pilgerroute. In Keller finden sich Reste einer alten Burganlage aus dem 14. Jahrhundert, die zur Sicherung des Weges angelegt wurde.

Eine lange Tradition hat in der Gemeinde die Pferdezucht, was sich neben dem Mühlenrad, das für die beiden historischen Mühlen in Hohenhörn und Lohmühle steht, auf dem Ortswappen abzeichnet. Die Lohmühle wurde vom Ende des 17. Jahrhundert bis zum Jahr 1900 betrieben.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

2.2.1 Demografische Entwicklung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Im aktuellen Demografiebericht des Kreises Rendsburg-Eckernförde von 2021² wird zusammenfassend festgestellt, dass zwar die natürliche Bevölkerungsentwicklung negativ ist, der Kreis jedoch ein positives Wanderungssaldo verzeichnet, so dass die Bevölkerung seit 2011 insgesamt leicht angestiegen ist. Die höchsten Wanderungsgewinne realisiert der Kreis aus der Bevölkerungsgruppe im mittleren Lebensalter (30 bis unter 50 Jahre). Die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen, der jüngeren Erwachsenen und der Personen im mittleren Lebensalter sind seit der Jahrtausendwende rückläufig. Allerdings lässt sich für die jüngeren Kinder jüngst ein gegenläufiger Trend beobachten. Die Anzahl der

¹ Büro Grünplanung Morgenroth (2003): Landschaftsplan der Gemeinde Bendorf

² Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung: 1. Demografiebericht, 2021

Menschen in den höheren Altersgruppen, insbesondere der Hochbetagten (ab 80 Jahre), ist deutlich angestiegen.

2.2.2 Einwohnerzahlen in Bendorf

Bendorf hatte mit Stand vom 31.12.2000 490 Einwohner und Ende 2020 428 Einwohner. Das entspricht einem Rückgang um ca. 12 %.³ (Aktualisierung für das 2. Quartal 2021 mit Stichtag 30.06.2021: 438 Einwohner in der Gemeinde Bendorf.) Die Bevölkerungsdichte lag 2020 mit 21 Einwohnern je km² deutlich unter dem des Durchschnittswertes für das gesamte Kreisgebiet mit 97 Einwohnern je km².

2.2.3 Wohnbevölkerung nach Alter

Es zeigt sich, dass der Anteil an Kindern und jungen Menschen bis 24 Jahre sinkt, während der Anteil der älteren Menschen ab 50 Jahre deutlich ansteigt.

Alter	bis 17 Jahre	18 - 24 Jahre	25 - 49 Jahre	50 - 64 Jahre	65 und älter	Insgesamt
Jahr						
31.12.2008	94 (20,5%)	41 (8,9%)	146 (32 %)	90 (19,6 %)	88 (19,2%)	459
31.12.2020	58 (13,6 %)	39 (9,1%)	115 (27%)	124 (29 %)	92 (21,5%)	428

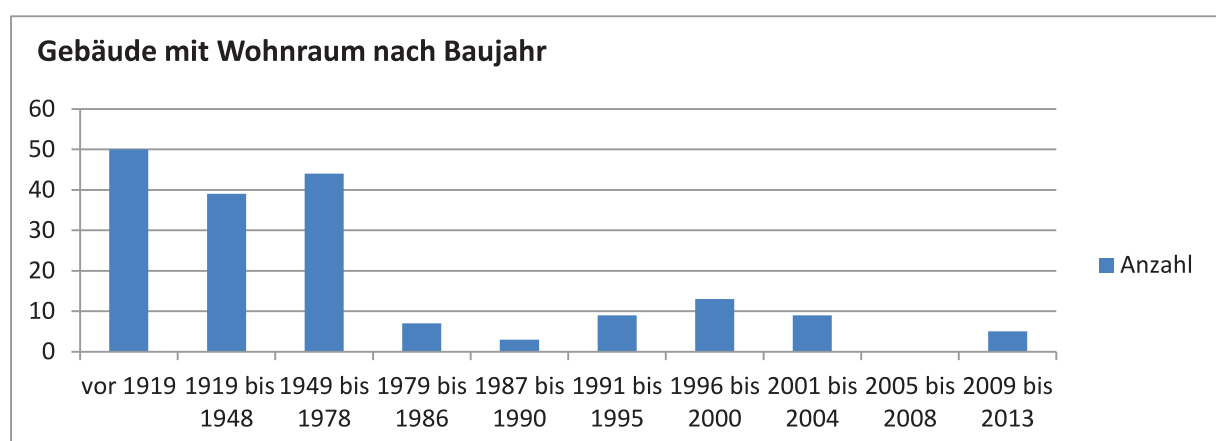
Datengrundlage: www.statistik.nord.de

Tabelle 1: Wohnbevölkerung nach Alter in der Gemeinde Bendorf 2008 und 2020

2.2.4 Wohngebäude / Wohneinheiten

Der Wohnungsbestand der Gemeinde hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich erweitert. Im Jahr 2010 lag der Wohnungsbestand bei 209, seit 2020 sind 215 WE in Bendorf vorhanden. Der weit überwiegende Teil (ca. 86%) davon sind Einfamilienhäuser bzw. Hofstellen mit einer Wohneinheit.

Wie Abbildung 5 zeigt, überwiegt ältere Bausubstanz von vor 1919 bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts. Seit 1979 sind wenig neue Wohngebäude hinzugekommen.



Datengrundlage: www.regionalstatistik.de, Stand: Juni 2013

Abbildung 5: Gebäude mit Wohnraum nach Baujahr in der Gemeinde Bendorf

³ alle Daten von: <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/regionalstatistik-datenbanken-und-karten/regionalstatistische-datenangebote-fuer-schleswig-holstein/>

3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

3.1 Ziele der Planung

In der Gemeinde Bendorf ist trotz der rückläufigen Zahlen der landwirtschaftlichen Betriebe die ländliche Prägung bis heute bestimmend für den Charakter des Ortes. Die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Hofflächen und Hauskoppeln gehören als prägende Elemente zum gewachsenen Ortsbild.

Ein Hauptziel der Planung ist es dementsprechend, diese wichtigen Elemente zu erhalten und einer allmählichen Umfunktionierung des Dorfgebietes vorzubeugen.

Um, gemäß den Vorgaben der übergeordneten Planungen, alle Möglichkeiten zum Erhalt des regionalen Arbeitsplatzangebotes auszuschöpfen, muss das Bemühen um die Pflege des vorhandenen Bestandes an mittelständig geprägten landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsplätzen eine gebührende Stellung in der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde einnehmen.

Im Bereich des Wohnungsbaus ist es ein Ziel der Planung, den zukünftigen Flächenbedarf für das Wohnen im Rahmen der übergeordneten Planungsvorgaben in geordnete Bahnen zu lenken.

Zur Umsetzung der Ziele hat die Gemeinde Bendorf in einem Arbeitskreis 2015 zum FNP ein Leitbild formuliert und daraus abgeleitete Ziele definiert.

Leitbild

Die Gemeinde Bendorf strebt eine zukunftsfähige Entwicklung in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des ländlichen Mittelholsteins an. Die landwirtschaftlich-dörfliche Prägung des Ortes und seines Siedlungsgefüges mit landwirtschaftlichen Hofstellen und Hauskoppeln soll erhalten bleiben. Die Gemeinde will ihre Lagegunst an der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie unweit des Nord-Ostsee-Kanals nutzen. Das örtliche Arbeitsplatzangebot in traditionell mittelständisch geprägten Betrieben soll erhalten und erweitert werden. Es wird ein ausgewogenes Verhältnis von Standorten für die Landwirtschaft, das Wohnen, das Gewerbe, den ökologischen Ausgleich und das Naturerlebnis angestrebt.

Ziele

- Arrondierung der Ortslagen von Bendorf und Oersdorf durch wenige neue Grundstücke für Wohnen da kaum Potenziale zur Nachverdichtung für Wohnbebauung im Innenbereich vorhanden sind,
- Maßvolle Entwicklung von gewerblichen Flächen für den örtlichen und eventuell regionalen Bedarf,
- Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren natürlichen Elementen, auch als touristischer Anziehungspunkt,
- Landschaftsverträglicher Ausbau der regenerativen Energien, wie Windenergie, Biomasse und Photovoltaik,
- Vernetzung der Gemeinde im System touristischer Routen am Nord-Ostsee-Kanal
- Erhaltung und Qualifizierung sowie ggf. Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur, wie Kindergarten, Sportstätten, Parkanlage usw. und

- Förderung von Biotopverbundmaßnahmen durch Entwicklung von Ausgleichsflächen vor Ort.

3.2 Siedlungsflächen

3.2.1 Gemischte Bauflächen Bestand

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im FNP die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen im Bereich der beiden Ortslagen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung überwiegend als gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Diese Darstellungen im Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Bestand erfolgt und umfassen eine Fläche von ca. 34 ha.

Aufgabe des FNPs ist die Charakterisierung von Bereichen und Entwicklungen, nicht aber die exakte Grenzziehung. Die dargestellten gemischten Bauflächen sind eindeutig dem Siedlungsbereich zuzuordnen, bilden aber nicht den planungsrechtlichen Innenbereich ab; es handelt sich neben dem Wohnen meist um Gärten, aber z. T. auch um Lagerflächen und andere Betriebsflächen, keinesfalls aber um Flächen für die Landwirtschaft, denen sie ansonsten zugeordnet werden müssten.

Die Flächen sind auch bei Zuordnung zum planerischen „Innenbereich“ nach § 34 BauGB nicht alle baulich zu verwerten, da z. B. eine Bebauung in der zweiten Reihe nach § 34 BauGB nicht zulässig wäre. Für die Eingriffsregelung gilt, dass sie im Bereich des § 34 BauGB nicht anzuwenden ist. Ausgleichsmaßnahmen sind also nur für Vorhaben der Bebauung, z. B. eines Bebauungsplans, im Außenbereich notwendig.

Neben den Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und den dazugehörigen Wohngebäuden sind sonstige Wohngebäude, Einzelhandel, Schank- und Speisewirtschaft, Handwerksbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für gemeindliche Zwecke vorhanden.

Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung wären hier aufgrund der vorstehend genannten tatsächlichen Nutzungen, d. h. einer beträchtlichen Anzahl von Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe mit Viehhaltung sowie einiger kleiner Gewerbebetriebe, unter Zuhilfenahme von Gutachten der Bestandsschutz und die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe zu beachten.

Über beide Ortslagen verteilt finden sich innerhalb der gemischten Bauflächen kaum verfügbare Baulücken, die anteilig für eine Nachverdichtung zu Wohnzwecken genutzt werden können (vgl. auch Kapitel 3.2.4). Dort kann ggf. eine Genehmigung nach § 34 BauGB in Aussicht gestellt werden.

3.2.2 Gemischte Bauflächen Planung

Über die Bestandsdarstellung hinaus wird keine weitere Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen.

3.2.3 Wohnbauflächen Bestand

Die im FNP nach ihrer allgemeinen Art der Nutzung als Wohnbaufläche (W) ausgewiesene Fläche umfasst im Bestand den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Gartenstraße (Größe ca. 2,2 ha). Der Bebauungsplan wurde 1998 genehmigt und 2002 erstmals

geändert. Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt mit Einzelhäusern in offener, eingeschossiger Bauweise. Alle zur Verfügung stehenden Bauplätze sind inzwischen belegt. Südlich der Ole Dörpstraat wird derzeit ein allgemeines Wohngebiet mit 9 Grundstücken über einen vorzeitig genehmigten Bebauungsplan (B-Plan Nr. 3) entwickelt. Das neue Baugebiet schließt an vorhandene Bebauung an und rundet die Ortslage von Bendorf nach Süden hin ab. Im Vorentwurf zum FNP war diese Fläche noch als gemischte Baufläche geplant. Der FNP-Entwurf weist jetzt entsprechend des B-Plans Nr. 3 eine Wohnbaufläche aus.

3.2.4 Wohnbaupotenziale

Der Wohnungsbestand in Bendorf betrug Ende 2017 213 Wohneinheiten (WE), das entspricht laut LEP 2010 einem Entwicklungsrahmen von max. 21 neuen WE. Seit 2017 sind zwei neue WE dazu gekommen, im Wohngebiet „Ole Dörpstraat“ (B-Plan Nr. 3) sind 9 Wohneinheiten vorgesehen. Bis zum Jahr 2035 könnten demnach noch **max. 10 neue WE** geschaffen werden.

Zur Ermittlung der Flächenpotenziale hat die Gemeinde eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsmission erstellen lassen⁴, da es in beiden Ortslagen landwirtschaftliche Betriebe (hauptsächlich Rinderhaltung) mit entsprechenden Emissionen gibt. Die Ergebnisgrafik (vgl. Plan Anhang 1) zeigt, dass es in beiden Ortsteilen nur wenig unbelastete Bereiche gibt, in denen Wohngebiete ausgewiesen werden könnten. Bei Neuplanungen jeglicher Art muss jeweils im konkreten Einzelfall geprüft werden, welche Abstände einzuhalten bzw. welche Schutzmaßnahmen notwendig sind. Gleiches gilt bei evtl. Lärmmissionen durch Gewerbebetriebe.

Bei den gemischten Bauflächen ist neben dem Wohnen auch die Ansiedlung bzw. Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe sowie Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetreibenden möglich, ggf. in Verbindung mit einer Wohnnutzung.

Diejenigen Flächen, die seitens der Gemeinde als langfristig nicht verfügbar ermittelt wurden, sind aus der Betrachtung ausgenommen worden.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Nachverdichtungspotenziale		mögl. zus. WE
WE in Wohnbauflächen	Baulücken B-Plan Nr. 1 „Gartenstraße“	0
WE in gemischten Bauflächen (s. Plan Anhang 1)	Nachverdichtung OT Bendorf	1
	Nachverdichtung/Arrondierung OT Oersdorf	1
Summe Nachverdichtung		2

⁴ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein: Immissionsschutz-Stellungnahme Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung in der Gemeinde Bendorf, im Auftrag der Gemeinde Bendorf

Erweiterungsflächen		
WE in Wohnbauflächen OT Bendorf	Am Waldpark/Gartenstraße (B-Plan erforderlich) (im LP nicht als Siedlungsfläche ausgewiesen)	6-7
	Summe Erweiterung	6-7
	insgesamt	<u>8-9 WE</u>

Tabelle 2: Nachverdichtungspotentiale und Erweiterungsflächen

Der im LEP 2021 vorgegebene Rahmen wird bei Inanspruchnahme aller Nachverdichtungs- und Erweiterungsflächen nicht vollständig ausgeschöpft.

3.2.5 Wohnbauflächen Planung

Der Spielraum der Gemeinde hinsichtlich der Schaffung neuen Wohnraums wird aufgrund der Vorgaben des „Runderlass zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 vom 17. Dezember 2018, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018, Seite 1181“ begrenzt (vgl. Kapitel 1.4.1). Die Gemeinde hatte in den letzten Jahren kaum Wohnungsbautätigkeit zu verzeichnen. Da seit 2019/2020 jedoch eine stetige Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken besteht und in beiden Ortsteilen lediglich zwei Baulücken vorhanden sind, wird im FNP eine kleinere Fläche parallel zur Bebauung an der Gartenstraße als Wohnbaufläche dargestellt, auf der bis zu 7 Grundstücke entwickelt werden können. Die ursprünglich geplante Wohnbaufläche im Ortsteil Oersdorf an der Straße „Viert“ wird nicht weiter verfolgt, da sie innerhalb der 1.000 m Grenze zu einem Vorranggebiet für Windenergie liegt und damit den Zielen der Raumordnung entgegen steht.

3.2.6 Abweichungen vom Landschaftsplan

Bei der Darstellung der gemischten Bauflächen im Bestand ergeben sich auf einigen, sehr kleinen Flächen Abweichungen zu den Aussagen des Landschaftsplanes, der die Siedlungsteile etwas restriktiver abgrenzt. Insgesamt jedoch bleibt die geplante Siedlungsentwicklung für Wohnen hinter den im Landschaftsplan als Potenziale aufgezeigten Flächen zurück.

Aufgrund zwischenzeitlicher erfolgter Wohnbebauung sind Flächen im Ortsteil Oersdorf, die im LP noch als Entwicklungsflächen dargestellt sind, im FNP als gemischte Bauflächen im Bestand dargestellt.

Am Klosterweg und am nördlichen Ende der Ole Dörpstraat stellt der ca. 20 Jahre alte Landschaftsplan dagegen Erweiterungsflächen für die Siedlungsentwicklung dar, die aus heutiger Sicht und aufgrund möglicher Immissionskonflikte nicht mehr in Frage kommen und deshalb nicht in den FNP übernommen werden.

3.3 Gewerbliche Bauflächen

Es gibt in der Gemeinde Bendorf keine rein gewerblichen Bauflächen im Bestand. Die vorhandenen Betriebe integrieren sich in die gemischte Dorfstruktur.

3.3.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Die landwirtschaftlichen Betriebe liegen entweder innerhalb des Siedlungsbereiches in den gemischten Bauflächen oder sind Bestandteil der Flächen für die Landwirtschaft.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass dem Trend in der Landwirtschaft allgemein entsprechend auch in Bendorf die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sinkt während die Betriebsgrößen steigen.

	Betriebe insges.	Betriebsfläche insges. (ha)	Betriebe nach Betriebsgröße		
			bis 20 ha	bis 50 ha	> 50 ha
1991	50	1714	21	14	12
1999	32	1687	8	10	14
2003	28	1741	6	7	15
2010	23	1850	6	1	17**

** davon 2 mit mehr als 200 ha

eigene Darstellung auf der Grundlage von Daten des Statistikamtes Nord

Tabelle 3: Landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Bendorf 1991, 1999, 2003 und 2010

Von den 23 Betrieben im Jahr 2010 wurden 18 im Haupterwerb geführt und 5 im Nebenerwerb. Insgesamt bot die Landwirtschaft im Jahr 2010 in Bendorf 59 Arbeitsplätze.

Der Schwerpunkt (19 der 23 Betriebe, ca. 4.000 Tiere) liegt bei der Rinderwirtschaft, speziell der Milchviehhaltung. Neuere statistische Daten waren nicht verfügbar.

3.3.2 Gewerbe

Gewerbe Bestand

Im Bereich Dienstleistung, Handwerk und Gewerbe sind in Bendorf folgende Betriebe ansässig:

- Elektroinstallation,
- Metall- und Kunststofftechnik,
- Dachdecker / Dachtechnik,
- Baugeschäft,
- Physiotherapie,
- Bäckerei,
- Süßwarenhersteller,
- landwirtschaftliches Lohnunternehmen und
- Hundeschule.

Diese Betriebe liegen innerhalb der gemischten Bauflächen in den beiden Ortslagen. Erweiterungsflächen sind bei Bedarf nicht für alle Betriebe vorhanden.

Gewerbe Planung

Die Gemeinde plant, ein max. 3 ha großes Gewerbegebiet am Ortseingang von Bendorf an der Bendorfer Straße (L131)/Straße Lohmühle zu entwickeln. Die Flächen umfassen bereits zu mehr als der Hälfte einen ehemaligen Hofstandort, der durch ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen genutzt wird. Dieses Lohnunternehmen kann sich am Standort nahe FFH-Gebiet Lindhorster Teiche nicht wie gewünscht erweitern. Auf den übrigen Flächen (1,2 ha) könnten mit geringem Erschließungsaufwand Erweiterungsflächen bzw. Auslagerungsflächen geschaffen werden. Dies soll in erster Linie dem Erweiterungsbedarf von ortsansässigen Betrieben wie dem ortsansässigen Dachdeckerbetrieb dienen, die an ihren bisherigen Standorten in der Gemeinde auch aufgrund von Immissionskonflikten keine Erweiterungsmöglichkeiten haben. Weiterhin ist die Ansiedlung von ortsangemessenen Betrieben mit flexiblen Nutzungen denkbar, die das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde erhalten bzw. erweitern.

Da es sich im anschließenden Bauleitplanverfahren um eine Angebotsplanung der Gemeinde Bendorf handeln wird, ist auch ein gewisses Maß an "Vorratsflächen" einzuplanen.

Aufgrund der Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde eine Standortalternativenprüfung (siehe Anlage 1) erstellt, um eine nachvollziehbare Grundlage für die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan zu erhalten.

In der Standortalternativenprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang in Bendorf alternative Standorte

- für das ortsansässige Lohnunternehmen in Frage kommen bzw.
- ob es im Ort oder in den Ortsrandlagen Flächen gibt, die sich für die Ansiedlung dieses und ggf. auch anderweitiger, angepasster Gewerbebetriebe eignen.

Es werden Kriterien formuliert, anhand derer potenzielle Flächen auf ihre Eignung geprüft werden. Gemäß der Gemeinde gibt es in den innerörtlichen Lagen keine Leerstände von ehemaligen Höfen und Gewerbebrachen, sodass die Untersuchung Flächen in Betracht nehmen muss, die keine bisherige bauliche Nutzung aufweisen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die im FNP Entwurf dargestellt gewerbliche Baufläche im Vergleich zu den anderen betrachteten Flächen am ehesten für eine Gewerbeansiedlung geeignet erscheint, auch wenn dort das Risiko der Beeinträchtigung von bestehenden Knicks besonders zu berücksichtigen ist.

Obwohl die Nutzung der Fläche ebenso eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und eine Zersiedlungstendenz nach sich ziehen kann und einen besonderen Umgang mit den bestehenden Knicks erfordert, wird in der Analyse positiv hervorgehoben, dass die Fläche bereits an eine in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild vorbelastete Fläche mit Landwirtschafts- bzw. Betriebsgebäuden anschließt. Zwar liegt der Standort etwas außerhalb der Bendorfer Ortslage, jedoch werden durch diese Lage Immissionskonflikte vermieden.

3.3.3 Industrie

Industriebetriebe und Industrieanlagen gibt es im Bereich der Gemeinde Bendorf nicht. Entsprechende Flächen hierfür sind im FNP auch nicht vorgesehen.

3.3.4 Abweichungen zum Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 2002 stellt im Süden der Gemeinde in der Nähe zur Autobahn eine ca. 6 ha große Fläche für ein Gewerbegebiet dar. Vorgesehen war seiner Zeit ein modellhaftes Gewerbegebiet, in dem erneuerbare Energien erzeugt und gleich vor Ort den gewerblichen Abnehmern zur Verfügung gestellt werden sollten. Diese Pläne sowie die zwischenzeitliche Idee eines interkommunalen Gewerbegebietes zusammen mit der Gemeinde Hanerau-Hademarschen an diesem Standort werden nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde will sich auf den örtlichen Bedarf an Gewerbeflächen beschränken und eine Zersiedlung des Ortes vermeiden. Daher wird die Fläche nicht in den FNP übernommen.

Stattdessen wird an der Kreuzung Bendorfer Straße/Lohmühle eine Erweiterung von ca. 3 ha als Gewerbegebiet im FNP dargestellt (vgl. Kapitel 3.3.2). Dort zeigt der Landschaftsplan einen Hofstandort im Bestand.

3.4 Sonderbauflächen (-gebiete)

Landwirtschaftliches Lohnunternehmen

Im Ortsteil Lohmühle hat ein Lohnunternehmen seinen Standort im Außenbereich. Aus dem ehemals rein landwirtschaftlichen Betrieb ist ein eigenständiges landtechnisches Lohnunternehmen entstanden, das gewerblichen Charakter hat und dadurch nicht mehr an der Privilegierung der Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilhaben kann.

Aufgrund des Bestandsschutzes kann sich das Unternehmen aber nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB an diesem Standort in begrenztem Umfang baulich erweitern. Größere bauliche Erweiterungen sind dort auch aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet nicht möglich und sollten ausschließlich im neu geplanten Gewerbegebiet (vgl. Kapitel 3.3.2) erfolgen.

Auf eine Darstellung des Standortes Lohmühle als Sondergebiet kann demnach verzichtet werden. Eine begrenzte bauliche Entwicklung ist auch im Rahmen der Darstellung als landwirtschaftliche Fläche möglich.

Biogasanlage Scharfenstein

An der Straße Scharfenstein liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer angeschlossenen Biogasanlage, die noch an der Privilegierung der Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilhaben kann. Der derzeitige Betrieb der Anlage ist gesichert. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausweitung der Biogaserzeugung über einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet abgesichert werden, ist der FNP parallel zu ändern.

3.5 Windenergie

Windpark Bendorf

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III - Schleswig-Holstein Mitte – aus dem Jahr 2012 wurde in der Gemeinde Bendorf ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Windkrafteerlass von 2012 regelte, dass nur

innerhalb von diesen Eignungsgebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig waren.

Die Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG hat nach der Ausweisung des Eignungsgebietes einen Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung eines Windparks gestellt. Neun Anlagen wurden von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Oktober 2013 genehmigt und sind seit dem 30. Dezember 2014 in Betrieb.

Der vorzeitige Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Bebauungsplan Nr. 2), mit dem die Gemeinde den Windpark über die BImSchG-Genehmigungen hinaus planungsrechtlich absichert und eine Feinsteuerung vorgenommen hat, wurde am 04. April 2016 als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des B-Plans ist bisher nicht erfolgt.

3.5.1 Darstellung im FNP

Die Gemeinde Bendorf beabsichtigt in ihrem Gemeindegebiet die Windenergie als regenerative Energieform in einem landschaftlich, sozial und infrastrukturell vertretbaren Rahmen zu fördern. Dabei orientiert sich die Gemeinde an den Gegebenheiten der Erschließung und Bewirtschaftung (insb. Landwirtschaft) von Flächen, der Nähe zu störungsempfindlichen Einrichtungen (insb. Wohngebäuden) und den raumordnerischen Vorgaben der Regionalplanung (hier: Vorranggebiete mit steuernder Wirkung nach §35 (3) BauGB, vgl. Kap. 1.4.2).

Vorranggebiete

Im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung übernimmt die Gemeinde die Festlegungen zu den Vorranggebieten aus der Teilfortschreibung des Regionalplans II als Darstellung in den Entwurf des FNP.

Die Gemeinde Bendorf hat sich in das Verfahren der Teilfortschreibung eingebracht. Die ursprünglichen Potenzialflächen in der Gemarkung Bendorf sind aus Sicht der Gemeinde im Rahmen der Abwägungen zu den Planentwürfen nachvollziehbar geändert oder reduziert worden bzw. wurden ganz gestrichen. Insbesondere berücksichtigt wurden bei diesen Änderungen:

- 1.000 m Abstand zu Siedlungen,
- Reduzierung der Umfassung der Ortslagen,
- Schutz charakteristischer Landschaftsräume und der Biotopverbundachsen,
- Schutz des FFH Gebietes „Iselbek mit Lindhorster Teich“,
- Berücksichtigung des Beeinträchtigungsbereichs um einen Seeadlerhorst,
- Berücksichtigung überregionaler Vogelflug,
- Berücksichtigung archäologische (Boden-) Denkmale und
- Keine Nutzung von Waldflächen.

Die Vorranggebiete Windenergie überlagern sich in der Darstellung des FNP Entwurfs mit Flächen für die Landwirtschaft.

Die Gemeinde beabsichtigt, für die Erweiterung der Windenergieflächen innerhalb der Vorranggebiete Bebauungspläne aufzustellen, um eine Feinsteuerung für die Windenergieanlagen zu ermöglichen.

3.6 Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Im FNP sind folgende Bereiche im Bestand als Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf dargestellt:

1. Gelände der freiwilligen Feuerwehr und
2. Kindergarten.

Die Gemeinde plant keine zusätzlichen Gemeinbedarfsflächen.

Der kommunale Kindergarten, der Kinder von 3-6 Jahren betreut, bietet eine Betreuung für etwa 30 Kinder von 2 bis 6 Jahren, z. T. als Waldkindergarten.

Die räumlichen Kapazitäten sind angesichts der im geringen Umfang geplanten weiteren wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinde ausreichend.

3.6.1 Behörden / Öffentliche Dienste

Die Gemeinde Bendorf gehört zum Amt Mittelholstein. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in Hohenwestedt.

Die nächste Polizeistation sowie eine Postfiliale befinden sich in Hanerau-Hademarschen. Jugendtreff, Volkshochschule und eine Bücherei finden sich ebenfalls dort.

3.6.2 Schulen

Bis zum Jahr 1972 gab es in Bendorf eine Grundschule. Seitdem befindet sich die nächstgelegene Grundschule in Hanerau-Hademarschen. Die Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule entstand mit Schuljahresbeginn 2008/2009 als Gemeinschaftsschule mit Grundschul- und Förderzentrumsteil an den Standorten Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel. Laut Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit einem Ausblick bis über das Jahr 2030 hinaus (Stand Dezember 2019) sind beide Standorte aufgrund ausreichender Schülerzahlenprognosen gesichert.

Eine weiterführende Schule, die Schule „Hohe Geest“ Gymnasium mit Regionalschulanteil, liegt in Hohenwestedt. Auch dieser Standort ist langfristig gesichert.

Eine berufliche Schule im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist das BBZ mit mehreren Standorten. Weitere Berufsschulen finden sich in Heide sowie in Itzehoe.

3.6.3 Medizinische Versorgung

Die nächstgelegenen Krankenhäuser sind die Klinik Itzehoe (ca. 20 km) und das Westküstenklinikum in Heide.

In Bendorf selbst ist kein praktizierender Arzt ansässig. Eine hausärztliche Versorgung ist in Hanerau-Hademarschen sowie in Albersdorf möglich.

3.7 Technische Infrastruktur

3.7.1 Wasserversorgung

Eine zentrale Wasserversorgung gibt es in Bendorf seit 1998/99. Zuständig ist der Wasserverband „Unteres Störgebiet“. Die Trinkwasserversorgung ist damit gesichert.

3.7.2 Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Bendorf besitzt seit 1992 eine zentrale Ortsentwässerung. Die Kläranlage hat eine Kapazität von 500 Einwohnergleichwerten. Damit bleibt der Gemeinde ein ausreichender Spielraum hinsichtlich einiger Erweiterungen des Siedlungsgebietes im vorgezeichneten Rahmen.

Zuständig für die Klärung und geordnete Entsorgung des Schmutzwassers ist die Gemeinde Bendorf. Das geklärte Abwasser wird in die Vorflut geleitet. Es handelt sich um ein Mischwassersystem, welches mittel- bis langfristig in eine Trennkanalisation umgebaut werden muss.

Die Abwasserentsorgung und -klärung der geplanten Gewerbebetriebe lässt sich bei normal verschmutztem Abwasser über die vorhandene Anlage realisieren.

Oberflächenwasser

Die Zuständigkeit für das anfallende Oberflächenwasser liegt bei der Gemeinde. Der Wasser- und Bodenverband (WBV) Iselbek ist für die Unterhaltung der Verbandsgewässer zuständig. Die Satzung des WBV Iselbek ist zu beachten.

3.7.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Rendsburg-Eckernförde geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) sichergestellt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bendorf befinden sich keine Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen, Abfall bzw. Ablagerung. Derartige Anlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde auch nicht geplant.

3.7.4 Altlasten

Altablagerungen

Im gemeinsamen Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 6. Dezember 2010, „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“, sind Altablagerungen als eine Erscheinungsform von Altlasten definiert. Es handelt sich um „stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (§ 2 Abs. 5 BBodSchG).“

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bendorf befinden sich zwei Altablagerungsstätten.

Es handelt sich zum einen um den sog. „Müllplatz Keller“, eine ehemalige Kiesabbaufäche (Gemarkung Bendorf, Flur 11, Teilbereich des Flurstücks 3) wo ca. 100.000 m³ Hausmüll und ähnliche Gewerbeabfälle liegen. Die Fläche von gut 2 ha Größe war 1968/1970 bis 1975 der Müllplatz der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und ist ab 1978 vom Kreis Rendsburg-Eckernförde als Übergangsdeponie übernommen worden. Die Übergangsdeponie wurde bis 1983 betrieben.

Zum anderen ist der sog. „Bender Bunker“ (Gemarkung Bendorf, Flur 4, Teilbereich des Flurstücks 38) zu nennen, eine ehemalige (ca. 3.000 m² große und 6,00 m tiefe) Sandentnahmefläche. Sie diente der Gemeinde Bendorf als gemeindlicher Müllplatz. Dort wurde

von 1968-1976 Hausmüll und ähnliche Gewerbeabfälle und ab 1976 bis 1994 Bauschutt abgelagert (ca. 15.000 m³).

Im Bewertungsraster des Boden- und Altlastenkatasters des Kreises gehört die Fläche Bender Bunker zur Priorität III, d. h. das Risikopotenzial ist so gering, dass eine Detailuntersuchung nach dem aktuellen Stand der Kenntnis nicht notwendig scheint. Der Müllplatz Keller gehört zur Priorität II. Nach Einschätzung des Kreises weisen hier Risikoparameter auf eine mögliche Gefährdung hin.

Erstgenannte Fläche ist als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt und mit einem Symbol als Altablagerungsfläche gekennzeichnet. Der Müllplatz Keller ist als Fläche für Ablagerungen dargestellt.

3.7.5 Energieversorgung

Im FNP sind die vorhandenen ober- und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen für Strom der Schleswig-Holstein Netz AG dargestellt. Bauvorhaben im Bereich der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen der Versorgungsunternehmen innerhalb eines Streifens von je 20 m beidseitig der Leitungssachse sind vor dem Baubeginn zwecks Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Bauvorhaben im Bereich der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen sind aus Sicherheitsgründen vor dem Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abzusprechen.

Die Versorgung mit elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde ist sichergestellt.

Die Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme über ein entsprechendes Leitungsnetz ist derzeit nicht gegeben und auch auf absehbare Zeit nicht vorgesehen.

Die Gasversorgung erfolgt seit dem Jahr 2000 über je ein Ortsnetz und je einen Gasbehälter in Bendorf und Oersdorf.

3.7.6 Telekommunikation

Durch die Gemeinde verlaufen Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom AG, der Firma Dataport und der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, die im FNP auch dargestellt werden. Entsprechende Schutzabstände sind einzuhalten. Der Breitbandausbau hat im Ortsteil Bendorf bereits begonnen und steht für Oersdorf noch an.

3.8 Verkehr

3.8.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Straßennetz

Die Landesstraße L131 durchquert das Gemeindegebiet und verbindet die bebauten Ortslagen von Oersdorf und Bendorf von Nordosten nach Südwesten. Sie dient als Autobahnzubringer für die A23 (Autobahnzufahrt Hanerau-Hademarschen). Die Autobahn A 23 verläuft mit einem kurzen Abschnitt im äußersten Südwesten des Gemeindegebietes.

An den Landestraßen und der Kreisstraße besteht ein Anbauverbot wie folgt:

„Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung der Neufassung v. 25. November 2003 (GVOBl. S- H S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von Landesstraßen und in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.“

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten sowie die Anbauverbotszonen entlang der Landesstraße L131 sind im Plan eingetragen.

3.8.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Eisenbahnverkehr

Eine direkte Anbindung an ein Eisenbahnnetz gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Bendorf nicht.

Die nächstgelegene Eisenbahnstation ist der Bahnhof in Hanerau-Hademarschen. Der nächstgelegene Bahnhof von überregionaler Bedeutung befindet sich in Itzehoe.

Busverkehr

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gemäß ÖPNVG-SH als Aufgabenträger für den Buslinienverkehr im Kreisgebiet zuständig. Den Rahmen für die Weiterentwicklung des ÖPNV im Kreisgebiet bildet der 2. regionale Nahverkehrsplan 2013-2017.

Die Busverkehre orientieren sich hauptsächlich an Schülerzahlen und Schulzeiten. Durch den Trend zu Ganztagschulen werden die Fahrzeiten angepasst. Dementsprechend finden außerhalb dieser Zeiten – v. a. Nachmittags- und Abendstunden, Wochenenden und Ferienzeiten – nur sehr eingeschränkt Busfahrten statt.

Nach Hanerau-Hademarschen gibt es wochentags regelmäßige Busverbindungen.

3.8.3 Radwege

Das Gemeindegebiet wird von einem Netz von Radwegen durchzogen, die streckenweise Bestandteil der NOK-Radroute bzw. der Steinzeit-Route sind, die beide auch touristisch beworben werden. Es handelt sich außerhalb der Ortslagen zumeist um Plattenwege in gutem Zustand, die auch dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen.

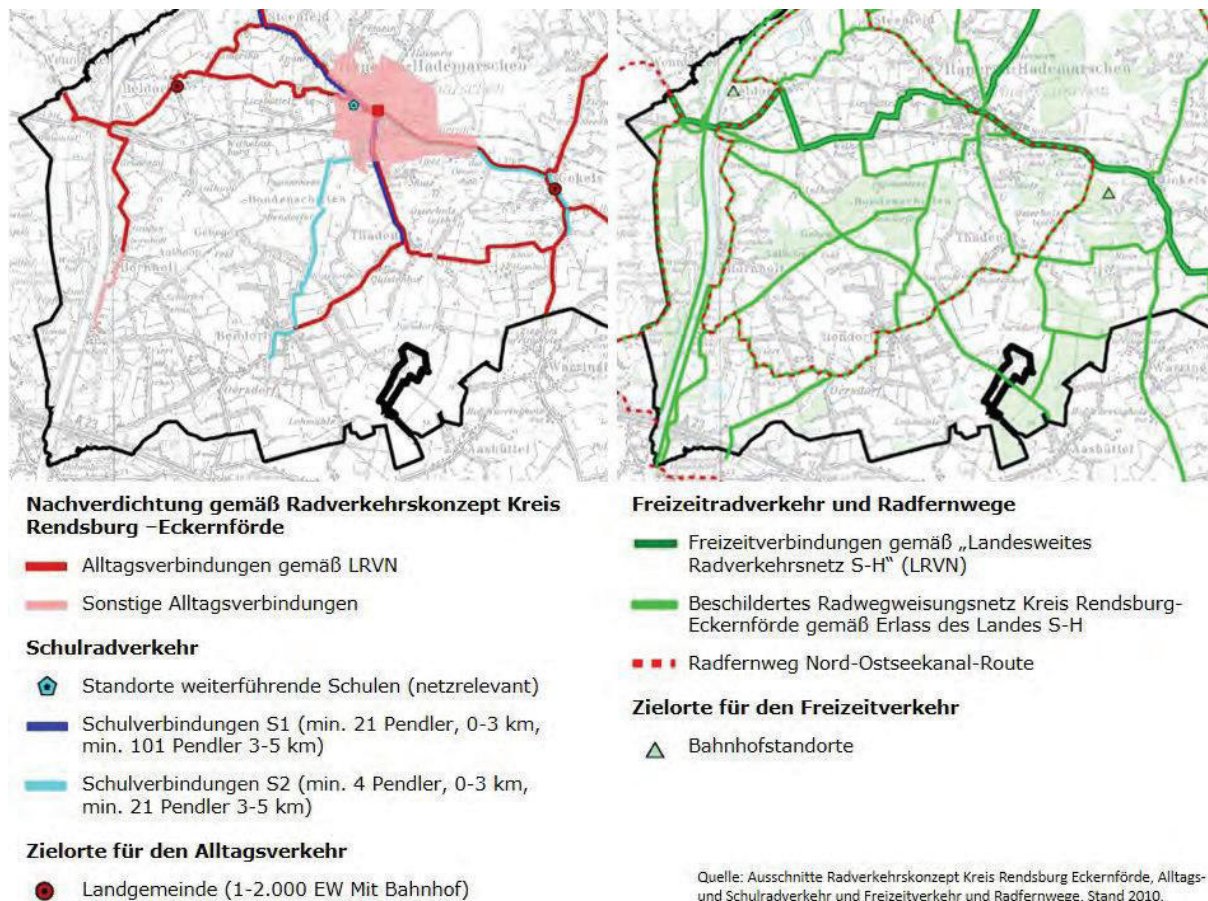


Abbildung 6: Radverkehrskonzept Kreis Rendsburg-Eckernförde 2010

3.9 Denkmalschutz

Gemäß §2 DSchG SH, das seit Februar 2015 in novellierter Fassung in Kraft ist, sind Kulturdenkmale „Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Kulturdenkmale können beweglich und unbeweglich sein. Sie sind insbesondere Baudenkmale, archäologische Denkmale und Gründendenkmale.“

3.9.1 Archäologische Denkmale

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bendorf befinden sich insgesamt 25 im Buch der Bodendenkmale eingetragene archäologische Denkmale. Diese archäologischen Denkmale sind im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung für die Vorgeschichtsforschung und Heimatgeschichte eingetragen worden.

Hierbei handelt es sich um Grabhügel (DB 2-15, 17, 21-25), Langbetten (DB 16, 18-20) und die Überreste der Burganlage Keller (DB 1).

Zitat aus der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Entwurf (Schreiben vom 01.11.2021):

Im Bereich Keller nordnordöstlich des Lindhorster Teiches befindet sich der monumentale vorgeschichtliche Grabhügel Bendorf Db. Nr. 2, von dem auch eine gewisse Fernwirkung

ausgeht. Umgekehrt kann man von dem Hügel aus mehr oder weniger weit in die Landschaft blicken. Dieser Grabhügel ist als Kulturdenkmal von besonderem Denkmalwert in die Denkmalliste eingetragen und steht damit unter Denkmalschutz. Das Hügelgrab ist kulturlandschaftsbildprägend. Die Umgebung des Hügels ist für sein Erscheinungsbild von großer Bedeutung. Die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals hängt wesentlich von der Gestaltung (oder Erhaltung) seiner Umgebung ab.

...

Grabhügel sind die einzigen Landschaftsbestandteile, die einen unmittelbaren, auch optisch in Erscheinung tretenden Eindruck aus der vorgeschichtlichen Zeit (hier: überwiegend Steinzeit und Bronzezeit) vermitteln. Für die Wirkung der Grabhügel sind u. a. die typische topografische Situation (Lage auf Anhöhen) und eine relativ ungestörte Alleinlage von großer Bedeutung.

Der überwiegende Teil der archäologischen Denkmale liegt im Waldgebiet Bondenschiften und wurde bereits in den beiden letzten Jahrhunderten untersucht. Neben Gräbern sind auch Fahrspuren im Wald vorhanden. Bei der vorhandenen Grabhügeldichte ist davon auszugehen, dass im Gebiet weitere Funde möglich sind. Daher gilt insbesondere der Wald als archäologisches Interessengebiet; darüber hinaus wird fast das ganze Gemeindegebiet als archäologisches Interessensgebiet eingestuft (vgl. Abbildung 7).

Die archäologischen Denkmale, die alle nach § 1 DSchG geschützt sind, werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB im FNP nachrichtlich übernommen. Bei den in die Denkmalliste eingetragenen Denkmälern gilt ein Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Hinweis

Bei Eingriffen in den genannten Bereichen und deren Umgebung sowie bei der Entdeckung neuer Funde sind das Archäologisches Landesamt, als obere Denkmalschutzbehörde oder die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu benachrichtigen. Es wird auf § 15 DSchG SH verwiesen.

3.9.2 Sonstige Kulturdenkmale

In Bendorf gibt es neben den zahlreichen archäologischen Denkmalen nur ein weiteres Kulturdenkmal, den Wegweiserstein am ehemaligen Ochsenweg an der Kreuzung Bondenschiften/Bendorf, der nach dem alten Denkmalschutzgesetz als „einfaches Kulturdenkmal“ eingestuft war. Mit dem neuen Denkmalschutzgesetz müssen diese Kulturdenkmale einzeln überprüft und neu bewertet werden. In der Denkmalliste (Stand: Januar 2020) für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der Wegweiserstein nicht aufgeführt. Im Plan ist der Wegweiserstein als „erhaltenswertes Objekt“ gekennzeichnet.

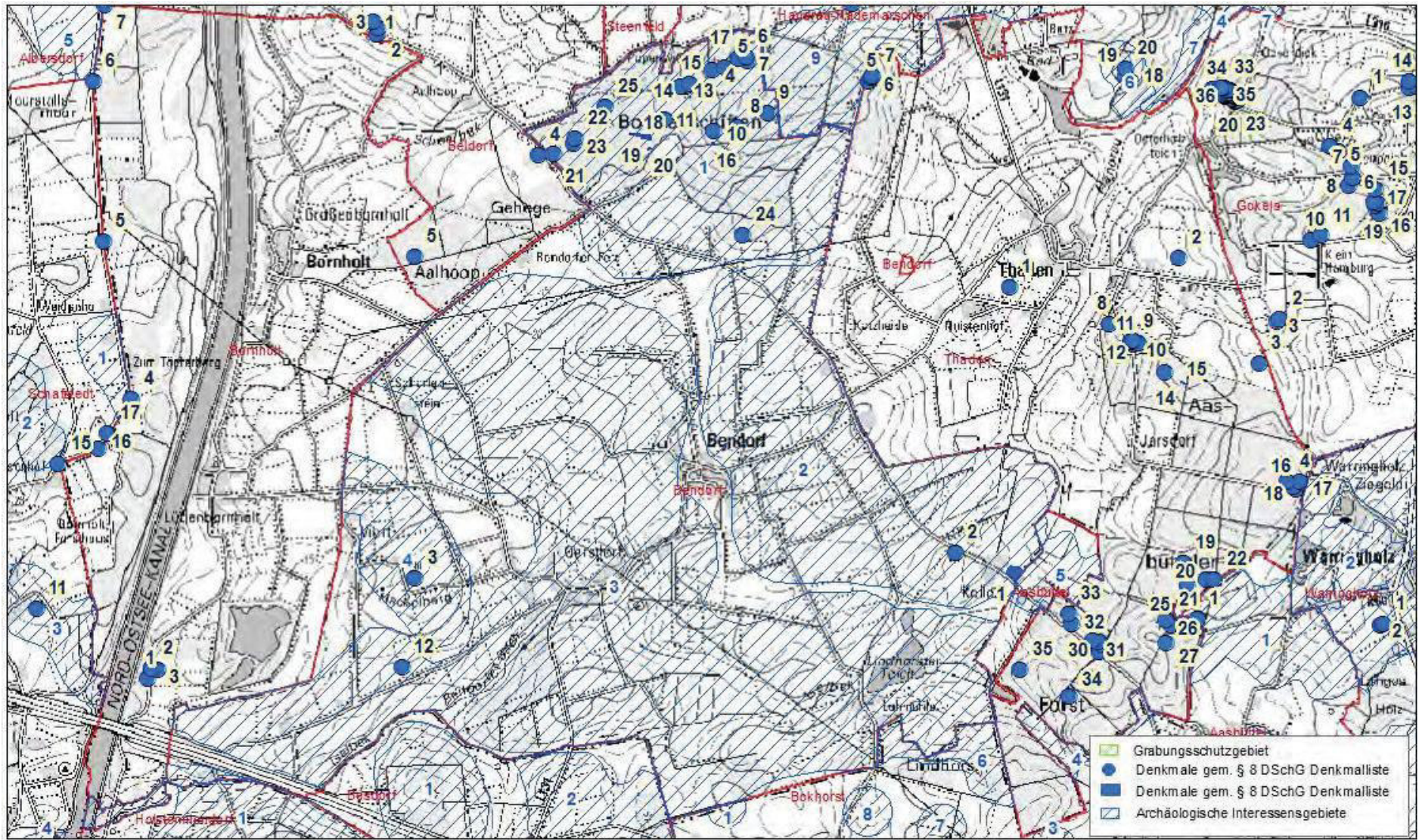


Abbildung 7: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

3.10 Grünflächen und Freiraum

3.10.1 Parkanlagen und sonstige Grünflächen

In der Ortsmitte des nördlichen Gemeindeteils liegt eine Grünfläche mit einem Kriegerdenkmal, die im FNP als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt ist. Der Parkbereich mit Wegen und Rabatten um das Denkmal ist vergleichsweise klein. Der überwiegende Teil des Parks ist als Waldpark naturnah gestaltet.

3.10.2 Spiel- und Bolzplätze

Ebenfalls in der Ortsmitte, angrenzend an die Parkanlage, befindet sich ein Bolzplatzplatz, der vom örtlichen Sportverein genutzt wird. Die Fläche wird als Grünfläche – Bolzplatz – dargestellt.

3.11 Flächen für die Landwirtschaft

In der Gemarkung Bendorf überwiegt die landwirtschaftliche Flächennutzung.

Wegen der relativ guten Qualität des Bodens ist der Flächenanteil von Äckern an der landwirtschaftlichen Nutzfläche vergleichsweise hoch. Diese liegen im nördlichen erhöhten Geestbereich. Im Niederungsbereich der Iselbek überwiegt die Grünlandwirtschaft mit durch den Grundwasserstand erschwerten Nutzungsbedingungen.

Haupterwerbsquelle der Landwirtschaftsbetriebe ist die Rinderwirtschaft, speziell die Milchviehhaltung. Entsprechend hoch ist der Anteil der Flächen für den Futterbau.

Laut Statistikamt Nord wurden im Jahr 2010 insgesamt 1.850 ha Land bewirtschaftet, davon 1.250 ha als Ackerland und 600 ha als Dauergrünland. Es gibt keine ökologisch bewirtschafteten Flächen. Neuere Daten liegen auf Gemeindeebene nicht vor.

Die Gemeinde Bendorf hat die Flurbereinigungsmaßnahmen abgeschlossen. Die Baumaßnahmen sind komplett durchgeführt, die Grundbuchberichtigungen sind 2002 abgeschlossen worden.

Die Gemeinde Bendorf besitzt Exklaven in den Gemeinden Oldenbüttel und Thaden, die im FNP-Entwurf teilw. als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

3.12 Waldflächen

Die Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein vom Dezember 2004 auf dem Gemeindegebiet von Bendorf sind im FNP ausgewiesen. Sie umfassen rund 188 ha zusammenhängende Flächen im Waldgebiet Bondenschiften sowie gut 38,5 ha kleinteilige Flächen südlich der beiden Ortslagen.

Da bisher keine aktuelleren Angaben vorliegen, wird im Vorentwurf auf die Ausführungen des Landschaftsplanes von 2003 zurückgegriffen.

Demnach befindet sich der überwiegende Teil des Waldes in Privatbesitz. Es handelt sich mehrheitlich um Nadelholzbestände (Fichte), reine Laubbaumbestände sind nur geringfügig vorhanden. Aufgrund der kleinteiligen Parzellierung ist die forstliche Nutzung der Flächen teilweise problematisch.

Die Gemeinde Bendorf besitzt Exklaven in der Gemeinde Oldenbüttel, die im FNP-Entwurf teilw. als Flächen für Wald dargestellt werden.

Aussagen zum Thema Wald unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Aspekte finden sich im Umweltbericht.

3.13 Wasserflächen und Verbandsgewässer

Wasserflächen

Die örtlichen Fließ- und Stillgewässer werden als Wasserflächen dargestellt. Die wichtigsten Fließgewässer sind die Iselbek/Mühlenau sowie der Bendorfer Bach (Osterfahrbek).

Der Lauf vom Bendorfer Bach (Osterfahrbek) südlich der Ortslage von Oersdorf, von der Iselbek/Mühlenau einschließlich des zugehörigen Talraumes sowie der Lindhorster Teich gehören zum FFH-Gebiet Iselbek mit Lindhorster Teich (FFH DE 1922-391) und bilden außerdem einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Der Bendorfer Bach stellt im Rahmen des Biotopverbundes eine Hauptverbundachse dar. Der Lauf der Scheelbek im Waldgebiet Bondenschiften gehört ebenfalls zu einer Hauptverbundachse.

Der Lindhorster Teich ist ein in einer natürlichen Geländemulde unterhalb der Quellbereiche der Iselbek aufgestauter nährstoffarmer Teich und gehört zu den wenigen Beispielen gut erhaltener sekundärer Vorkommen nährstoffarmer Stillgewässer in Schleswig-Holstein. Er ist insbesondere aufgrund der gut entwickelten Ufervegetation und des Vorkommens von Bach- und Flussneunauge besonders schutzwürdig. Im Gemeindegebiet verteilt liegen noch einige kleinere Stillgewässer, die z. T. geschützte Biotope sind.

Verbandsgewässer

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Hauptvorfluter und Verbandsgewässer (ober- und unterirdisch) gemäß dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) dargestellt. Dies sind v. a. die Fließgewässer Iselbek/Mühlenau sowie Bendorfer Bach (Osterfahrbek) und der Steingraben.

Die tatsächliche Lage insbesondere der verrohrten Gewässer, kann von der Plandarstellung abweichen, da die Rohrleitungen generell nicht eingemessen wurden. Bei anstehenden Bauleitplanungen ist die Lage der Gewässer jeweils vor Ort zu überprüfen und festzustellen.

Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung von Oberflächenwasser und geklärten Abwässern bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek ist zu beachten.

Ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen, so ist zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek ein Geh- und Fahrrecht – beidseitig der offenen Gewässer, mindestens 7,5 m breit – einzutragen, bei verrohrten Gewässern von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse.

Lt. Satzung ist der Unterhaltungstreifen von 7,50 m beidseits der Vorfluter und für verrohrte Gewässer von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei zu halten.

Sollten bestehende Verbandsgewässer geändert oder berührt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

3.14 Flächen für Abgrabungen

Der Regionalplan weist an der Straße Hohenhörn eine Fläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Sie ist als Fläche für Abgrabungen dargestellt.

Derzeit erfolgt keine Gewinnung und es ist auch nach derzeitigem Wissensstand aktuell kein Nutzungsinteresse erkennbar. Kurz- bis mittelfristig besteht kein hoher Rohstoff-sicherungsbedarf.

Die Darstellungen zur Erweiterung des Kiesabbaus im Landschaftsplan werden deshalb nicht übernommen.

3.15 Naherholung

Die Gemeinde Bendorf wird sowohl im Regionalplan als auch im Landschaftsrahmenplan als besonders geeignet für die Erholung dargestellt. Dies resultiert hauptsächlich aus den natürlichen Grundlagen in Form der strukturreichen Kulturlandschaft. Im Ort selbst sind mit Ausnahme der Radwege und einiger Ferienunterkünfte jedoch kaum Einrichtungen oder Infrastrukturen touristischer Art bzw. für die Naherholung vorhanden oder geplant. Die ehemalige Dorfgaststätte steht momentan leer.

3.16 Integration des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Bendorf ist im Jahre 2003 fertiggestellt worden. Der Plan wurde von der Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde festgestellt und ist damit behördenverbindlich.

Gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG sind die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne, nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.

Als Darstellungen werden die nach Abschnitt IV LNatSchG geschützten Bereiche sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen.

Die Entwicklung des Wohngebietes „Ole Dörpstraat“ (B-Plan Nr. 3) basierte auch auf der Ausweisung des Landschaftsplanes als potenzielle Siedlungsfläche.

Weiterhin werden die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im zentralen und südlichen Gemeindegebiet übernommen.

Nicht übernommen werden:

- Darstellung eines Gewerbegebiets an der Oersdorfer Straße in Richtung der Autobahn BAB 23 aufgrund des nicht vorhandenen Bedarfs in dieser Größenordnung und um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern,
- Darstellung der "Flächen für den Siedlungsbau"
 - Klosterweg
 - Ole Dörpstraat/Bendorfer Straße (L131) beidseitig, sowie
- Darstellung der Biotopverbundflächen am nördlichen Oersdorfer Bach sowie an dem westlich einmündenden Graben/Bach. Die Darstellung des Biotopverbundes orientiert sich vielmehr an den aktuellen Vorgaben des LLUR.

- die Darstellung der landschaftsprägenden Einzelbäume B1 - B22 und der Feldgehölze FG1 - 6 sowie die selektiv kartierten Biotope W1-6 und L49, L51, L52 und L55.

Zielstellung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan hat das Ziel, die vielgestaltige Kulturlandschaft zu erhalten und die Entwicklung weiterer naturnaher Bereiche zu fördern. Des Weiteren soll durch die Verringerung von Konflikten der Erhalt der Flächen gesichert und durch verschiedene Maßnahmen eine Aufwertung und Entwicklung von Biotopen erreicht werden.

Als übergeordnete gemeindliche und flächennutzungsrelevante Ziele werden definiert:

Naturschutz:

- Langfristige Sicherung und Entwicklung der ökologischen schutzwürdigen Biotope
- Erhalt und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaft und ihrer naturnahen Elemente,
- Herstellung eines lokalen Biotopverbundes in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und mit deren Zustimmung und ggf. vereinbarter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und
- Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotope.

Land- und Forstwirtschaft:

- Erhalt, Entwicklung und Förderung der umweltverträglichen, natur- und Ressourcenschonenden Landwirtschaft,
- Erhalten der hochwertigen Laubwaldstandorte in einem nachhaltig standortgerechten Zustand mit heimischen Bäumen und
- Umbau nicht standortgerechter und nicht heimischer Nadelwaldflächen in hochwertigere Laubwälder (ist entlang der Straßen mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen).

Gewässer:

- Erhaltung des naturnahen und ggf. Entwicklung eines naturnäheren Zustandes der nicht naturnahen Fließgewässer und Gräben unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlich notwendigen Vorgaben

Siedlungsbereich:

- Vorhalten von konfliktarmen Siedlungsflächen für Wohnen im Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen und Arrondierung der Ortslage Bendorf,
- Keine Zersiedelung der Landschaft,
- Begrünung der wohnbaulich und gewerblich genutzten Gebiete und
- Schutz ortsbildprägender Großbäume.

Erholungsnutzung:

- Förderung landschaftsgebundener, naturverträglicher Erholungseinrichtungen

3.17 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.17.1 Ausgleichsflächen – Grundlagen und Bedarfsermittlung

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Ole Dörpstrat“ wurde nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dementsprechend wurde keine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach BNatSchG i. V. m. dem BauGB erstellt. Der erforderliche Knickausgleich erfolgte im Plangebiet und extern auf gemeindeeigenen Flächen.

Für den ca. 3,0 ha großen Gewerbe-Bebauungsplan wird ein **Ausgleichsbedarf von etwa 2/3 also 2,0 ha** geschätzt. Dabei sind ca. 50% der Fläche für die Gebäude und Nebenanlagen sowie ca. 10-15% für die Erschließung eingerechnet.

Die weiteren maximal 8 WE auf Erweiterungsflächen werden voraussichtlich einen maximalen **Ausgleichsbedarf von ½ - 1 Hektar** erzeugen.

Insgesamt werden also für die Erweiterung des Siedlungsbereiches Flächen für einen **maximalen Ausgleichsbedarf von ca. 3,0 ha** vorzuhalten sein.

Die Gemeinde plant zur Steuerung bei Weiterentwicklung der Windenergieflächen die Aufstellung von weiteren Bebauungsplänen. Da hier der Umfang der Planungen noch nicht entschieden ist, sind keine überschlägigen Aussagen zum Ausgleichsbedarf möglich.

Die Gemeinde stellt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung potentielle Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 8 ha dar, die weitgehend aus dem Landschaftsplan übernommen und innerhalb der Arbeitskreise und der Gemeindevertretung vorbesprochen wurden. Teilweise sind sie bereits im Besitz der Gemeinde. Die genaue ökologische Aufwertung wird in zukünftigen verbindlichen Planungen festgelegt ebenso wie die rechtliche Sicherung, welche nicht nur im Eigentum der Gemeinde, sondern bspw. auch durch städtebauliche Verträge umgesetzt werden kann. Der nötige Ausgleich kann ggf. auch außerhalb der Gemeinde im gleichen Naturraum erfolgen.

3.17.2 Ausgleichsflächen – Vorschläge für die verbindliche Bauleitplanung

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurden fachlich geeignete, potentielle Kompensationsflächen für Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Die Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten, unterliegen keinem Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG und weisen ein ökologisches Aufwertungspotential auf. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Lindhorster Teichs und an der Iselbek sind als Eignungsflächen und Suchräume für Ausgleichsflächen besonders geeignet. Hinzu kommen Flächen innerhalb der Eignungsräume für den Biotopverbund und Erweiterungs- und Pufferflächen für bestehende Biotope.

3.17.3 Flächen für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Der zentrale Bereich des FFH-Gebietes südlich der Ortslage Oersdorf ist im Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als Schwerpunktbereich ausgewiesen. Der Lindhorster Teich und die Iselbek bilden Hauptverbundachsen, ebenso wie die Flächen entlang des Bendorfer Bachs ab der Oersdorfer Straße nordwärts und Flächen innerhalb des LSG Obere Hanerau. Weitere Hauptverbundachsen liegen im nördlichen und südlichen Teil des Waldes Bondenschiffen sowie entlang des Bendorfer Bachs in Richtung Norden (vgl. Abbildung 8).

In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems ist laut Landschaftsrahmenplan bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Weiterhin sind Flächenankäufe für Naturschutzzwecke und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes in diesen Gebieten besonders zu fördern, um die Flächen langfristig zu sichern und als naturbetonte Lebensräume zu entwickeln. Sie eignen sich auch in besonderem Maße für unterschiedliche Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

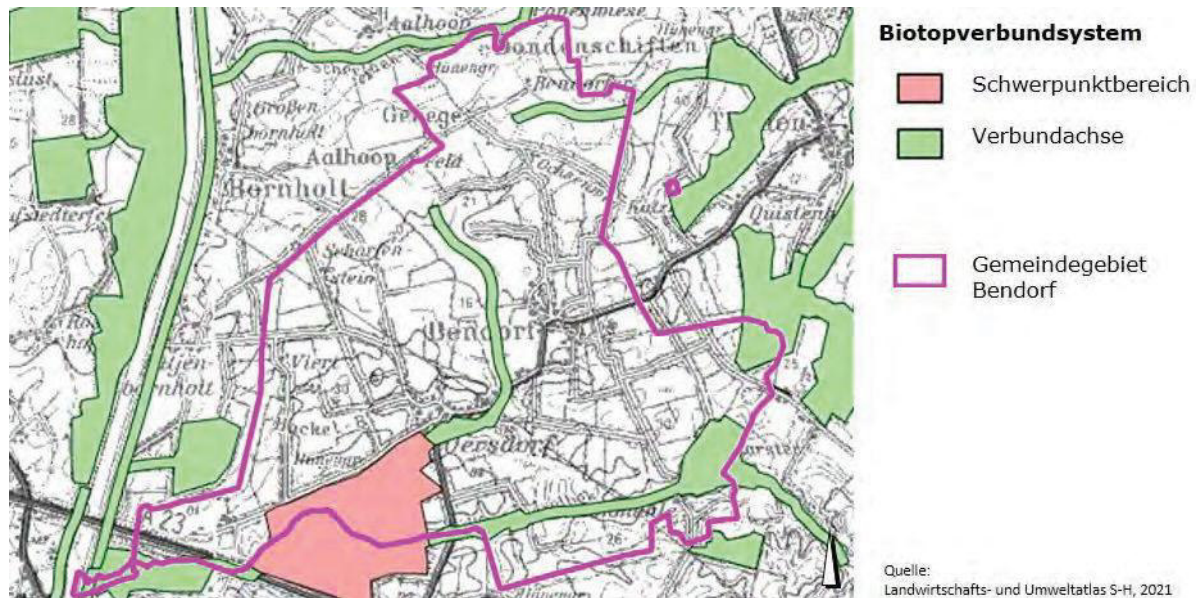


Abbildung 8: Biotopverbundsystem

Auszug Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

„§ 21 Biotopverbund / Biotopvernetzung

...

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

3.18 Natur- und Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiet

Ein kleiner Teil des Landschaftsschutzgebiets Obere Hanerau (Verordnung vom 30. Juni 2000, Kreisblatt Nr. 25, S. 202 vom 05. Juli 2000), liegt in der Gemarkung Bendorf im Ortsteil Keller zwischen Ochsenweg und der Grenze zur Gemeinde Thaden und wurde nachrichtlich in den FNP übernommen. Das LSG umfasst insgesamt ca. 1.000 ha, der Flächenanteil von Bendorf beträgt nur ca. 58 ha.

Das LSG setzt sich aus der Tallandschaft der Hanerau und dem Nordteil der saaleeiszeitlichen Endmoräne Warringholz-Voßberg zusammen und erfasst damit einen wichtigen Ausschnitt der Heide-Itzehoer Geest.

Der Landschaftsbereich hat eine hohe ökologische Bedeutung und ist für die naturverträgliche Erholung besonders geeignet.

Verboten sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten. (§4 der Kreisverordnung)

FFH Gebiet

Im Plangebiet liegt anteilig das FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich“ (Code-Nr: DE-1922-391) und wird nachrichtlich in den Plan übernommen. Es wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1).

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 117 ha und umfasst den Lauf der Mühlenau, der Osterfahrbek und der Iselbek, einschließlich des zugehörigen Talraumes sowie den Lindhorster Stauteich. Während der Lindhorster Teich ganz in der Gemeinde Bendorf liegt, gehört der Talraum der Fließgewässer teils zum Kreis Rendsburg-Eckernförde und teils zum Kreis Steinburg. In der Gemeinde Bendorf umfasst das FFH-Gebiet eine Fläche von ca. 94 ha, die restlichen Flächen, ca. 23 ha, gehören zum Kreis Steinburg.

Der größte Teil des Gebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Die übrige Fläche weist Fließgewässer, Niedermoorgrünland, Großseggenbestände, Hochstaudenfluren sowie Eichen-niederwälder und sonstigen Laub-/ Nadelmischwälder auf trocken-mageren Standorten auf.

Im Auftrag des MLUR wurde durch die Projektgruppe NATURA 2000 des LLUR ein Managementplan für das FFH-Gebiet aufgestellt (Stand Feb. 2011), der Erhaltungsziele und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung formuliert.

Die über den Wasser- und Bodenverband abzuwickelnden Maßnahmen zur Umsetzung der WRRRL sind gleichzeitig Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne der FFH-Zielsetzungen.

Der Managementplan ist eine verbindliche Handlungsleitlinie für die Behörden. Die einzelnen Grundeigentümer haben zwar keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen, es besteht aber eine Duldungspflicht bei Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H)

Gemäß § 30 BNatSchG Abs. 1, sind alle Handlungen die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können verboten.

In der Gemeinde Bendorf sind insbesondere folgende geschützte Biotope vorhanden (Liste nicht abschließend):

- Naturnaher Bach,
- Klein- und Flachgewässer,
- Verlandungsbereiche,
- Nassgrünland,
- Knicks mit und ohne Bewuchs /Redder,
- Moorgewässer,
- Erlen-, Birken- und Weidenbruchwälder,
- Rohrglanzgrasröhricht,
- Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht,
- Nährstoffarmer Sumpf,
- Zwergstrauchheiden,
- Magerrasen,
- Halbruderaler Gras-/Staudenflur feuchter Standorte, sowie
- Arten- und strukturreiche Dauergrünlandflächen.

Hinweis

Besondere Vorschriften für Knicks (§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG S-H):

Gemäß § 21 (1) LNatSchG ist die Beseitigung von Knicks verboten. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können. Erlaubt ist das seitliche Abschneiden der Zweige des Knicks ab einem Meter vor dem Knickfuß oder ab der äußeren Kante eines am Knickfuß verlaufenden Grabens sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Laut "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" vom 20. Januar 2017 und § 21 (5) LNatSchG ist auch der Knicksaum von 50 cm Breite gegen ackerbauliche Nutzung, Lagerzwecke, Durchweidung und intensive gärtnerische Nutzung zu schützen.

Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG, zu § 28 BNatSchG)

Auf der Liste der Naturdenkmale des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind für Bendorf keine Naturdenkmale aufgeführt.

4 UMWELTBERICHT

4.1 Einleitung

Auf Grundlage der Anpassung des Baugesetzbuches (BauGB) an die Richtlinie 2001/42/EG der Europäischen Union ist in § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung und in § 2a Nr. 2 BauGB ein entsprechender Umweltbericht für jeden Bauleitplan vorgeschrieben. Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

4.1.1 Kurzdarstellung der Bauleitplanung

- *Anlage 1 BauGB: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;*

Die vorliegende Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bendorf legt die städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für die nächsten etwa 15 Jahre dar. Der FNP bildet zukünftig die Grundlage für die wohnungsbauliche ebenso wie für die gewerblich-bauliche Entwicklung.

Dem Leitbild und den im FNP formulierten Zielen der Gemeinde Bendorf folgend soll die landwirtschaftlich-dörfliche Prägung erhalten werden und die Lagegunst der Gemeinde an der BAB 23 genutzt werden. Es wird ein ausgewogenes Verhältnis von Standorten für die Landwirtschaft, das Wohnen, das Gewerbe, den ökologischen Ausgleich und das Naturerlebnis angestrebt.

Der größte Teil des 2.039 ha großen Gemeindegebiets wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen. Im Norden des Gebiets findet sich ein zusammenhängendes Waldgebiet, die Bondenschiften. Beide Flächennutzungen wirken sehr prägend auf die Gemeinde und ihre Siedlungsstruktur. Die daraus entstandene Kulturlandschaft soll weitgehend unzersiedelt erhalten bleiben.

Durch die Größe des Gemeindegebiets im Vergleich zu den recht kleinen Siedlungsstrukturen, wirkt sich die Flächennutzungsplanung nur sehr punktuell auf Natur und Umwelt aus. Die Landwirtschafts- und Forstflächen sowie die Naturschutzflächen sind weitgehend nicht Gegenstand städtebaulicher Darstellungen des FNP.

Für den Bereich Wohnen wurde südlich der Ole Dörpstraat (ca. 1 ha) 2019-2021 ein vorzeitiger Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet mit 9 Bauplätzen aufgestellt. Die Gemeinde Bendorf kann demnach im Rahmen der übergeordneten Planungen bis 2035 noch maximal 10 neue Wohneinheiten entwickeln. Da v. a. aufgrund von Immissionsbelastungen durch die innerörtlichen Landwirtschaftsbetriebe aber z. B. auch durch die Abstandsregelungen für die Vorranggebiete für die Windenergie die Flächenauswahl sehr eingeschränkt ist, wird dieser Wert in der Planung unterschritten. Im FNP wird lediglich eine kleinere Arrondierung des Siedlungsbereichs hinter der Gartenstraße im Ortsteil Bendorf als neue Wohnbaufläche (6-7 WE) dargestellt. Es ist ein allgemeines Wohngebiet geplant, in dem auch nicht störende Gewerbebetriebe möglich sind. Auch zusammen mit den wenigen Nachverdichtungspotenzialen wird der Entwicklungsrahmen hinsichtlich der Wohneinheiten eingehalten.

Die gewerbliche Entwicklung soll in einem kleinen Gewerbegebiet für ortsansässige Unternehmen von ca. 3 ha an der Ecke Bendorfer Straße/Lohmühle erfolgen. Hier wird eine ehemalige Hofstelle, die bereits gewerblich genutzt wird und etwa die Hälfte der Fläche einnimmt, als Konversionsstandort einbezogen.

Der Sektor der regenerativen Energien wird in der Flächennutzungsplanung vorrangig durch die Übernahme der Vorranggebiete für Windenergie über Landwirtschaftsflächen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um den bestehenden Windpark (Bebauungsplan Nr. 2 "Windpark Bendorf") inklusive einer Erweiterung sowie eine kleine Fläche im Südwesten der Gemeinde. Da die Teilfortschreibung des neuen Regionalplans für den Planungsraum II fertiggestellt ist, kommen keine weiteren Gebiete für die Windenergie hinzu.

Sonderbauflächen für Betriebe, wie Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Lohnunternehmen im derzeitigen Außenbereich, sind im Entwurf des FNP nicht geplant. Aktuell besteht kein Bedarf, da die Betriebe entweder noch unter die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB fallen oder in geringem Umfang gem. § 35 (4) Nr. 6 BauGB auch im Außenbereich erweitern können.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

- *Anlage 1 BauGB: Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;*

Das BauGB sieht in § 1 (6) Nr.7 vor, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 1a (2) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, die Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen zu bevorzugen und die Innenentwicklung zu stärken. Nach § 1a (3) sind Beeinträchtigungen und Eingriffe für Landschaftsbild sowie Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Planung zu vermeiden oder auszugleichen.

In den übergeordneten Planungen Landesentwicklungsplan (LEP 2021), Landschaftsrahmenplan 2020 und Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) sind die Ziele des Umweltschutzes genauer dargelegt.

Der **Landesentwicklungsplan (LEP 2021)** stellt folgende Ziele und Grundsätze für die ländlichen Räume auf:

Ziff. 2.3

- *„**8 G** Das ökologisch bedeutsame Potenzial der ländlichen Räume soll gesichert und weiterentwickelt werden und die landschaftlichen Qualitäten sollen als weiche Standortfaktoren gestärkt werden.“*

Ziff. 3.9

- *„**4 Z** Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke*
– im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,

- *im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie*
- *in Bereichen gemäß § 34 BauGB."*

Im **Landschaftsrahmenplan Planungsraum II** (2020) finden sich allgemeine Ziele wie folgt:

Allgemeine/übergeordnete Ziele

Grundsätzlich sollen in allen Bereichen, die Ressourcen des Naturhaushaltes nutzen, nachhaltige Nutzungsformen und Technologien auf der gesamten Fläche eingeführt bzw. diese weiterentwickelt werden, um zum Beispiel:

- Stoffeinträge aus Industrie, Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr, die Ökosysteme beeinträchtigen können, zu vermindern,
- anthropogen bedingten Klimawandel zu vermindern,
- natürliche Bodenfunktionen zu erhalten,
- den Flächenverbrauch zu verringern und
- natürliche Stoffkreisläufe, insbesondere den Wasserhaushalt, zu regenerieren.

Ziel ist es daher, bei der gemeinsamen Umsetzung der verschiedenen Zielvorgaben und Handlungsbereiche des Natur- und Umweltschutzes Synergien herbeizuführen, um eine effiziente, vor allem den Naturhaushalt möglichst schonende Nutzung von Ressourcen zu gewährleisten.

Die **gemeindliche Landschaftsplanung** definiert übergeordnet folgende Ziele:

Naturschutz

- Langfristige Sicherung und Entwicklung der ökologischen schutzwürdigen Biotope
- Erhalt und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaft und ihrer naturnahen Elemente,
- Herstellung eines lokalen Biotopverbundes in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und mit deren Zustimmung und ggf. vereinbarter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie
- Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotope.

Land- und Forstwirtschaft

- Erhalt, Entwicklung und Förderung der umweltverträglichen, natur- und Ressourcen schonenden Landwirtschaft,
- Erhalten der hochwertigen Laubwaldstandorte in einem nachhaltig standortgerechten Zustand mit heimischen Bäumen und
- Umbau nicht standortgerechter und nicht heimischer Nadelwaldflächen in hochwertigere Laubwälder (ist entlang der Straßen mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen).

Gewässer

- Erhaltung des naturnahen und ggf. Entwicklung eines naturnäheren Zustandes der nicht naturnahen Fließgewässer und Gräben unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlich notwendigen Vorgaben

Siedlungsbereich

- Vorhalten von konfliktarmen Siedlungsflächen für Wohnen im Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen und Arrondierung der Ortslage Bendorf,
- Keine Zersiedelung der Landschaft,
- Begrünung der wohnbaulich und gewerblich genutzten Gebiete und
- Schutz ortsbildprägender Großbäume.

Erholungsnutzung

- Förderung landschaftsgebundener, naturverträglicher Erholungseinrichtungen

Im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung werden folgende Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Innenentwicklungspotenziale wurden geprüft und fließen in die Berechnung des Rahmens der Wohnbauentwicklung ein,
- die neue Wohnbaufläche arrondiert den Siedlungskern,
- Gewerbeentwicklung wird an vorhandenen gewerblichen Kernen ortsansässiger Betriebe orientiert,
- die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der gewachsenen Kulturlandschaft, sowie
- Verkehrstechnisch günstige Lage der neu dargestellten Wohn- und Gewerbeflächen im Hinblick auf die Belastung der Bevölkerung.

Der **Regionalplan** formuliert unter Punkt G 3.3:

Für den Planungsraum wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt. Als Richtschnur sollen die nachstehenden Leitlinien gelten. Sie sollen zur Verwirklichung der folgenden Zielsetzungen der drei Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung beitragen:

- Ökologische Dimension
Erhaltung des natürlichen Potenzials,
- Ökonomische Dimension
Erhaltung der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit,
- Soziale Dimension
Erhaltung des sozialen Friedens.

4.2 Bestand und Bewertung

Nachfolgend wird ein Überblick zum natürlichen Bestand des Plangebiets in der Gemeinde Bendorf gegeben. Außerdem wird der Bestand unter Einbeziehung der Art der zukünftigen Nutzung bewertet.

4.2.1 Bestandsaufnahme

- *Anlage 1 BauGB: eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;*

Gemeindegebiet / allgemein

Die Gemeinde Bendorf ist vorrangig durch eine landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft geprägt. Es findet auf etwa 62,5% der Gemarkungsflächen eine intensive Ackernutzung statt. Weitere 16,5% der Gemarkungsflächen sind als Grünlandstandorte genutzt. Der Waldanteil in der Gemeinde Bendorf liegt bei ca. 12% der Gemarkung (alle Angaben aus dem Landschaftsplan). Somit sind gut 90% der Gemeindefläche land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Weiterhin kommen Gewässer als übergeordnete Fließgewässer und Seen, insbesondere Lindhorster Teiche und die Iselbek, in der Gemarkung vor.

Dörfliche Siedlungsgebiete mit landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betrieben machen nur wenige Prozent des Gemeindegebiets aus. Darin sind auch die oft großen Gärten der Anwesen enthalten. Laut Landschaftsplan bestehen in Bendorf und Oersdorf ca. 20 ha Gartenflächen.

Das Gemeindegebiet Bendorf ist außerhalb der Siedlungslagen stark von Knicks und Reddern geprägt. Besonders die wegebegleitenden Knicks bilden ein Netz aus natürlichen Biotopen und stärken den Biotopverbund.

Landschaftsplan

Weitere Details zum natürlichen Bestand des Gemeindegebiets sind dem Landschaftsplan der Gemeinde Bendorf zu entnehmen.

Vorhandene Siedlungsflächen

Derzeit sind im Bestand der Gemeinde sowohl im Ortsteil Oersdorf als auch in Bendorf überwiegend landwirtschaftliche Gehöfte oder zu Wohnzwecken genutzte Resthöfe vorhanden. Eine überwiegend wohnbauliche Prägung ist nur in der Gartenstraße und der Ole Dörpstraat in Bendorf gegeben. Durch die vorhandenen Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe weisen alle anderen Flächen einen dörflichen Mischgebietscharakter auf. Die Ortslagen sind noch weitgehend von großen Gärten und Hauskoppeln sowie Obstbaumwiesen eingefasst.

Die natürliche Struktur und anthropogene Nutzung im Gemeindegebiet hat ein kleinteiliges Mosaik von unterschiedlichen Biotopen entstehen lassen. Durch die vielen Knicks, Redder, Gehölzgruppen, Hügelgräber und Fließgewässer sind die natürlichen Biotope gut unter-

einander vernetzt. Insgesamt ist die Gemarkung von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit hoher landwirtschaftlicher Nutzung sowie zahlreichen naturnahen Elementen geprägt.

Geplante Entwicklungsflächen

1. Wohnbauflächen

– Ole Dörpstraat:

Die Arrondierungsfläche an der Ole Dörpstraat wird bereits mit dem vorzeitig genehmigten Bebauungsplan Nr. 3 als Wohngebiet entwickelt. Es sind 9 Wohngrundstücke entstanden. Die Fläche wurde bereits im Landschaftsplan als vorrangige Entwicklungsfläche aufgeführt.

– Am Waldpark/Gartenstraße (OT Bendorf):

In beiden Ortteilen sind kaum Flächen für eine wohnbauliche Siedlungsentwicklung verfügbar. Dies resultiert z. T. aus mangelnder Verkaufsbereitschaft aber auch aus einzuhaltenden Abständen zu Windenergieanlagen und Landwirtschaftsbetrieben oder -anlagen.

Die Fläche hinter der Bestandsbebauung an der Gartenstraße kann über eine kommunale Fläche erschlossen werden und liegt günstig zu den Infrastrukturen des Dorfes. Die Siedlungslage soll hier durch maximal 7 Grundstücke arrondiert werden.

2. Gewerbeflächen

– Bendorfer Str. / Lohmühle

Der Bereich für ein geplantes Gewerbegebiet ist derzeit etwa zur Hälfte intensiv ackerbaulich genutzt. Die restlichen Flächen, ein ehemaliger Hofstandort, werden durch ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen genutzt. Auf den Flächen liegen entlang der Straßen landschaftstypische Knicks. Der Hofstandort ist von großen Scheunen und einem straßenzugewandten Wohnhaus dominiert. Die Scheunen dienen hauptsächlich als Stellplatz landwirtschaftlicher Maschinen.

3. Windenergie

– Vorranggebiete

Im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB übernimmt die Gemeinde die Festlegungen zu den Vorranggebieten aus der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II vom 29. Dezember 2020 (veröffentlicht GVbl. 30. Dez. 2020) als Darstellung in den Entwurf des FNP. Es ist geplant, für die Erweiterung der Windenergieflächen innerhalb der Vorranggebiete Bebauungspläne aufzustellen, um eine Feinsteuerung für die Windenergieanlagen zu ermöglichen.

4.2.2 Prognose des Umweltzustands

- *BauGB Anlage 1: eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge*

- *aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,*

Die Baugebietsentwicklung im FNP wird in einem sehr engen Rahmen stattfinden. Dies trifft sowohl für den Bereich Wohnen als auch für das Gewerbe zu. Die vorgesehenen Flächen für eine Erweiterung sind zum Teil auch im Landschaftsplan bereits als sinnvolle Siedlungsarrondierung dargestellt.

Außerdem ist eine weitere Nutzung von Außenbereichsflächen für die Windenergie aufgrund der landesplanerischen Vorgaben aus der Teilfortschreibung des Regionalplans abzusehen.

Durch die im Entwurf dargestellten Bebauungsflächen können inklusive des neuen Wohngebietes (B-Plan Nr. 3) im Sektor Wohnen/ Mischgebietsflächen etwa 2,0 ha neue Baugebiete bzw. Arrondierungen der Siedlungslage entwickelt werden. Alle Entwicklungen vollziehen sich im engen Anschluss an das vorhandene Siedlungsgebiet und nutzen intensive Landwirtschaftsflächen bzw. bereits baulich überprägte Flächen. Der Umweltzustand wird sich hauptsächlich bzgl. der Überbauung offener Böden deutlich verändern. Hinzu kommt die Reduzierung der Grundwasserneubildung aufgrund von schneller abgeleitetem Regenwasser. Im Hinblick auf diese Schutzgüter Boden und Wasser tritt eine Verschlechterung des Umweltzustandes ein.

Im Sektor der gewerblichen Entwicklung sind etwa 3,0 ha von der Veränderung zu Gewerbestandorten betroffen. Von dieser Fläche wird bereits ein ca. 1,7 ha großer Abschnitt durch eine landwirtschaftliche Hofanlage intensiv genutzt. Bei der geplanten Entwicklung wird es sowohl zur Versiegelung von Boden als auch zur Zerstörung einiger wertvoller und mehrerer geringwertiger Biotope kommen. Insgesamt ist durch diese Faktoren und auch die spätere Gewerbenutzung von einer Verschlechterung des Umweltzustandes auszugehen. Eventuell kann es auch zu beeinträchtigenden Emissionen aus dem Gewerbebereich kommen. Es gehen aber von den zukünftigen Nutzungen bei Beachtung von Bau- und Sicherheitsvorschriften keine nutzungsbedingten Gefahren für die Umwelt aus.

Konkrete Angaben und Festlegungen zu Bau, Erschließung und Betrieb sind den zukünftigen verbindlichen Bebauungsplänen bzw. deren Umweltberichten zu entnehmen. Dies ist auf Ebene des FNPs nicht im Detail zu benennen.

- *bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,*

Durch die dargestellten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen kommt es zu einer Überbauung von Boden und Reduzierung der Grundwasserneubildung. Der Umweltzustand wird sich im Plangebiet insgesamt durch Überbauung nur sehr geringfügig verändern, da die Planungen für Baugebiete bezogen auf die Gesamtfläche von über 2000 ha im Promillebereich liegen.

Flächenhafte naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte nach §30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG SH werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Bei der Umsetzung der Wohnbebauung an der Ole Dörpstraat wurde der vorhandene Knick versetzt. Gleiches kann für die Realisierung des geplanten Gewerbestandorts gelten. Diese zu erwartenden Eingriffe sind aber im Vergleich zu den vorhandenen und zu erhaltenden Biotopen sehr gering.

Das NATURA2000-Gebiet „Iselbek und Lindhorster Teich“ ist durch die Darstellungen des FNP bzw. deren Realisierung und Auswirkungen nicht betroffen. Die baulichen Veränderungen sind in großer Entfernung und landwirtschaftliche Nutzung ist gemäß den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung zulässig.

Die weiteren dargestellten Nutzungen im Plangebiet sind überwiegend land- oder forstwirtschaftlicher Art. Daraus ergeben sich vielfältige Nutzungen natürlicher Ressourcen und teilweise auch die Verringerung der biologischen Vielfalt. Es kommt jedoch nicht zu einer kompletten Veränderung oder gar Zerstörung.

- *cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,*

Auf den neu in Anspruch genommener Bodenflächen für Bauvorhaben im Bereich Wohnen wird es zu vermehrter Entstehung von Emissionen aus Heizungs-, Beleuchtungs- u. a. Anlagen kommen. Der Umfang hängt von der Bauweise, den Energiesystemen und dem Nutzungsverhalten ab. Im gewerblichen Bereich können u. a. Lärmimmissionen entstehen. Durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen sollte hier die Belastung möglichst gering gehalten werden.

Die Veränderungen des Umweltzustandes durch weitere Windenergieanlagen sind nur teilweise einschätzbar. Für die Windenergie liegen Standortvorgaben aus der Regionalplanung vor. Hier sind bereits Abstandsregelungen usw. enthalten. Weiteres beabsichtigt die Gemeinde durch Bebauungspläne zu regeln.

Während aller zukünftigen Baumaßnahmen in den dargestellten Baugebieten kann es durch Lärm, Staubentstehung und Erschütterungen zur Störung der Umgebung und der vorhandenen Tierarten kommen. Tiere und ihre Lebensräume werden dadurch verdrängt. Auf oder an den Grundstücken können bei entsprechenden Festlegungen in der verbindlichen Planung neue Kleinsthabitate für beispielsweise Vögel und Kleinsäuger entstehen.

Belästigungen der Bevölkerung, insbesondere der Nachbarn, zu dargestellten Baugebieten sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sowohl bei der Errichtung von Bauten und Erschließungen als auch für den Betrieb nicht zu erwarten. Die Gemeinde wird dies in ihrem Zuständigkeitsbereich mit Hilfe des Amtes Mittelholstein kontrollieren.

- *dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,*

Während des Baus von Erschließung und Gebäuden werden entsprechend bautypische Abfälle entstehen. Sie werden gemäß der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV v. 18.04.2017) entsorgt.

Präzisere Angaben sind ggf. den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen zu entnehmen.

- *ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),*

Es gehen von der dargestellten, zukünftigen Nutzung bei Beachtung von Bau- und Sicherheitsvorschriften keine nutzungsbedingten Gefahren für die Umwelt aus. Die Umgebung der Wohnbaugebiete unterliegt nur geringfügigen Einflüssen aus der neuen Nutzung durch Wohngebäude und Gärten. Ebenso verhält es sich bei der Nutzung des Gewerbegebietes durch ortsansässige und ortsangemessene Betriebe.

- *ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,*

Benachbarte Plangebiete sind nur hinsichtlich der Windenergie-Vorranggebiete in den Gemeinden Thaden und Lütjen-Bornholt bekannt. Diese gehen im Gemeindegebiet Bendorf in die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete über und sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf dieser Ebene bereits geprüft. Gebiete spezieller Umweltrelevanz werden dadurch nicht betroffen.

- *gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,*

Von der zukünftigen Nutzung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima aus. Weitere nennenswerte Verkehre, höhere Energienutzungen o. ä. entstehen nicht. Das Vorhaben unterliegt keinen besonderen Auswirkungen durch den Klimawandel, die über das prognostizierte Maß hinausgehen.

- *hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;*

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant.

4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

- *Anlage 1 BauGB: eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;*

Im Bauleitplanverfahren zur Erstellung des FNP werden Aspekte des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden berücksichtigt. Daher wurden überschlägig die Potenzialflächen/Baulücken für die Innenentwicklung ermittelt und in die Berechnung der Wohneinheiten einbezogen. Aufgrund der wenigen ermittelten Potenzialflächen und der Restriktionen durch die Geruchsimmissionen durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Ort war die Planung von Wohnbauflächen im Außenbereich im geringem Umfang unumgänglich.

Bei der Planung von Gewerbeflächen wird teils auf bereits intensiv genutzte Bereiche zurückgegriffen (Konversion ehem. Hofstelle) und somit die Inanspruchnahme hochwertiger Biotopie vermieden. In der späteren Realisierung sollen dann Ausgleichsmaßnahmen vor allem für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser in der nahen Umgebung umgesetzt werden. Geeignete Flächen dafür werden aus dem Landschaftsplan übernommen.

Bau- und Betriebsphasen für Gebäude, Flächennutzungen o. ä. werden durch den FNP nur vorbereitet aber nicht direkt ausgelöst. Im FNP werden daher wie auch im Landschaftsplan potenzielle oder bereits gesicherte Kompensationsflächen dargestellt, auf denen Ausgleichsmaßnahmen stattfinden können.

Für den B-Plan Nr. 3 ist ein Ausgleich für die Knickentfernung bzw. -verschiebung nötig. Die Gemeinde Bendorf verfügt über Flächen, auf denen neue Knicks angelegt werden (Gemarkung Bendorf, Flur 10, Flurstück 3/2) bzw. schon angelegt wurden (Stand: August 2021). Weiterer naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 3 ist durch die Anwendung des Verfahrens gemäß § 13b BauGB nicht erforderlich.

4.2.4 Alternativen / Planungsmöglichkeiten

- *Anlage 1 BauGB: in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;*

Für den FNP Bendorf ist das gesamte Gemeindegebiet der Planung zu unterziehen, eine Verlagerung in Gänze ist nicht möglich. Alternative Planungsmöglichkeiten beim FNP Bendorf ergäben sich durch die Nutzung anderer Außenbereichsflächen zur Bereitstellung von Misch- oder Wohngebieten. Hier wurde im Abgleich mit dem Landschaftsplan neben der Ole Dörpstraat nach weiteren Siedlungsergänzungen gesucht. Eine planerisch und bzgl. der Immissionssituation geeignete Fläche wurde ausgewählt und zu ihrer Verfügbarkeit geprüft. Daraus ergab sich die dargestellte Fläche, welche der momentanen Bedarfs- und Nachfragesituation entspricht.

Im Bereich des Gewerbes ergäben sich erschließungsseitig Alternativen auf Außenbereichsflächen an der Bendorfer oder Oersdorfer Straße (L131). Doch weder im Bereich Oersdorf noch in Bendorf sind besser geeignete Flächen in Anbindung an den Siedlungszusammenhang vorhanden. Vielmehr würden alle, auch im Landschaftsplan vorgeschlagenen, Flächen zu einer Zersiedlung der Landschaft führen.

Verschiedene alternative Planungsmöglichkeiten für Baugebiete (Wohnen u. Gewerbe) sowie für Windenergiestandorte wurden im **"Arbeitskreis zum Flächennutzungsplan"** diskutiert. Der Entwurf bildet den Konsens zwischen Vorgaben übergeordneter Planungen, Anregungen von Bürgern im Arbeitskreis und gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen.

4.2.5 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

- *Anlage 1 BauGB: eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;*

Die geplante Nutzung in den Plangebieten sowie ihre Umsetzung lt. Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen sind für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht anfällig. Es werden keine Prozesse technischer, chemischer oder anderer Art ausgeführt, die Unfälle oder Katastrophe auslösen könnten. Durch die vorbereitende Planung werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über die benannten und ausgleichbaren Eingriffe hinaus ausgelöst.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.1 Verfahren der Umweltprüfung / Kenntnisstand

- *Anlage 1 BauGB: eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,*

Die Umweltprüfung hat vorliegende Gutachten, wie

- Landschaftsrahmenplan Planungsraum II,
- Regionalplan Planungsraum II,

- Landschaftsplan Gemeinde Bendorf,
- selektive Biotopkartierung des LLUR und
- Informationen aus dem Umweltdatenatlas Schleswig-Holstein

u. a. ausgewertet. Außerdem wurden mehrere Ortsbegehungen mit Bestandsaufnahmen der Gemarkung vor Ort Februar 2015 bis Juli 2021 durchgeführt.

Der Kenntnisstand ist derzeit ausreichend.

Die beteiligten Fachbehörden werden aufgefordert verfügbare Informationen zum Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft in die Umweltprüfung einzubringen bzw. zur Verfügung zu stellen.

4.3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

- *BauGB Anlage 1: eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,*

Das Amt Mittelholstein wird für die Gemeinde Bendorf nachfolgend im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit den Umweltschutz im Gemarkungsgebiet berücksichtigen. Zudem werden die Informationen von Behörden gemäß § 4 (3) BauGB gesammelt und ausgewertet.

Die Gemeinde wird regelmäßig den Zustand der vorhandenen und ggf. zukünftigen Ausgleichsflächen kontrollieren und erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung des guten Zustandes treffen.

4.3.3 Zusammenfassung

- *BauGB Anlage1: eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,*

Die vorliegende Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan (FNP) hat sich mit den Auswirkungen dieser gemeindlichen Planung auf Natur und Umwelt auseinandergesetzt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Umweltprüfung allgemein verständlich zusammengefasst.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanung wird die zukünftige Entwicklung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bendorf gesteuert. Der Planungshorizont für das 2.039 ha große Gemeindegebiet reicht dabei bis in das Jahr 2035. Die Gemeinde Bendorf wird auf der Basis übergeordneter Planungsvorgaben eine angepasste Entwicklung im Bereich des Wohnens, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Erholungsnutzung und der regenerativen Energien vollziehen. Die Erarbeitung des Entwurfs zum FNP wurde durch mehrere Arbeitskreissitzungen mit Bürgern und Gemeindevertretern der Gemeinde Bendorf begleitet und unterstützt.

Im Bereich Wohnen wird eine Fläche knapp 1 ha im Außenbereich für max. 7 neue Wohneinheiten geplant. Zusammen mit den wenigen Innenbereichspotenzialen wird die Vorgabe der Landesplanung eingehalten. Bei der Entwicklung des neuen Wohngebietes wird es zu Bodenversiegelung und tlw. Biotopzerstörungen kommen. Die Gemeinde hält im Rahmen der vorbereitenden Planung des FNP ausreichend Flächen für den Ausgleich bereit. Diese müssen in weiteren Verfahren mit geeigneten Maßnahmen, wie Kauf oder städtebaulichen Verträgen, rechtlich gesichert werden. Auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungsnutzung hat die Entwicklung keine negativen Auswirkungen.

Im Bereich des Gewerbes wird ein Gebiet von 3,0 ha unter Einbeziehung eines großen ehemaligen Hofstandorts geplant. Das Gebiet liegt erschließungsseitig günstig an der Bendorfer Straße und nahe des Siedlungszusammenhangs. Durch die geplante Entwicklung wird aber auch in diesem Bereich Boden versiegelt und die Grundwasserneubildung reduziert. Geschützte Biotope der Knicks können beeinträchtigt oder teils auch zerstört werden. Die Gemeinde hält auch hier im planerischen Kontext ausreichend für den Ausgleich zu sichernde Flächen bereit. Durch die Gebietsentwicklung werden nach heutigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf den Siedlungsbereich und die menschliche Gesundheit ausgelöst.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit besserer Eignung oder geringerer Eingriffsintensität für die oben geschilderten Entwicklungen konnten weder durch die Gemeinde, den Arbeitskreis noch die Planer ermittelt werden.

Weitere gewerbliche oder andere Sonderstandorte für landwirtschaftliche Lohnunternehmen o. a. Betriebe im Außenbereich werden durch die Gemeinde derzeit nicht geplant.

Die naturschutzrechtlichen Schutzobjekte und -gebiete im Gemeindegebiet werden durch die Flächennutzungsplanung nicht unmittelbar berührt. Eventuell eintretende Beeinträchtigungen oder Beseitigungen von Knicks müssen im Zuge verbindlicher Bauleitplanungen oder anderer Genehmigungsverfahren ermittelt und berücksichtigt werden.

Die zukünftige Ausrichtung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Bendorf richtet sich nach den Vorgaben der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II vom 29. Dezember 2020 (veröffentlicht GVbl. 30. Dez. 2020). Die Gemeinde wird sowohl für den bestehenden Windpark als auch für die Erweiterungen Bebauungspläne zur Feinsteuerung aufstellen. Im FNP sind diese Gebiete als "Vorranggebiet Windenergie" dargestellt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bendorf auf Natur und Umwelt kompensierbar sind und bzgl. der Schutzgüter inkl. der menschlichen Gesundheit keine erheblichen, nachteiligen Folgen mit sich bringen.

Gemeinde Bendorf
Der Bürgermeister

27. März 2023

Datum



Unterschrift

ANHANG

Anhang 1: Immissionsschutz-Stellungnahme – Ergebnisplan